

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

242 (19.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 126. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 242.

Karlsruhe, 19. Juli 1906.

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

126. öffentliche Sitzung
am Dienstag, den 17. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Abstimmung über den Antrag der Abgg. Wittum und Gessner, sowie über die Anträge der Budgetkommission zu Titel III § 27 der Ausgabe des Eisenbahnbudgets — Pforsheim, Bahnhofserweiterung, IV. Teilforderung — Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Weierheim, Ruppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend (Drucksache Nr. 77). Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
a. die Bitte der Frau Gertrud Hirschberg von Berlin, Aenderung der Gesetzgebung betreffs Freiheitsberaubung. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

b. die Bitte der Gemeinde Weingarten um Beihilfe zur Errichtung einer Wasserwerkungsanlage. Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein;

c. die Bitte der Rebleute von Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal usw. um besseren Schutz des Affentaler Rotweins. Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein.

d. die Bitte der Fuhrhalter Michael Braun Witwe in Mannheim um Gewährung einer Entschädigung für ein umgestandenes Pferd. Berichterstatter: Abg. Kräuter;

e. die Bitte der Vereine zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe und Mannheim um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr. Berichterstatter: Abg. Jhrig;

f. die Bitte des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauingenieur, die Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister betr. Berichterstatter: Abg. Schmidt - Karlsruhe.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Straub; später Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner, Oberregierungsrat Märklin, Amtmann Dr. Paul.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung kurz vor 3/4 10 Uhr vormittags.

Neue Einläufe sind nicht vorhanden.

Die zunächst vorgenommene Abstimmung zu Ziffer 1 der Tagesordnung hatte das Ergebnis, daß der Antrag Wittum und Gen. (f. S. 2446 des amtl. Berichts) mit allen gegen 18 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Budgetkommission (f. S. 2437 des amtl. Berichts) mit 42 gegen 18 Stimmen angenommen wurde. Die 18 Stimmen Minderheit setzten sich jeweils zusammen aus den Stimmen der Sozialdemokraten, Demokraten (außer Dr. Heimbürger), der Nationalliberalen Wittum, Franz, Müller, Hilbert und des Freisinnigen Frähauf.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Berichterstatter Abg. Dr. Binz (natl.): Der Gesetzesvorlage ist eine ausführliche Begründung der Regierung beigegeben, auf die ich mir zu verweisen erlaube.

Der Gesetzesentwurf selbst enthält zwei Abschnitte, von denen der eine die drei Gemeinden gemeinsam betreffenden Bestimmungen regelt, während der zweite sich auf Besonderheiten bezieht, die gegenüber jeder einzelnen der drei Gemeinden im Gesetze vorzusehen sind.

Was die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfs anbelangt, so erheben Sie, daß zunächst in dem Artikel 1 die Bestimmung getroffen ist, daß die Eingemeindung mit dem 1. Januar 1907 in Kraft treten soll, daß weiterhin auf die seitherigen Ortsbürger die Uebergangsbestimmung des § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung finden soll. Dieser § 7 a verfügt, daß die Bürger, die das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben haben, als Stadtbürger im Sinne des Gesetzes gelten sollen vom Tage des Inkrafttretens der Eingemeindung an, sobald und solange sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirktes sind. Für die übrigen in Betracht kommenden Einwohner solcher Gemeinden enthält Absatz 2 die Bestimmung, daß in öffentlich-rechtlicher Beziehung dem seitherigen Aufenthalt in diesen Gemeinden die gleiche Wirkung zukommt wie jenem in Karlsruhe.

Eine mehr nebensächliche Bestimmung ist im § 3 enthalten, der sich auf die Katastrierung der landwirtschaftlichen Grundstücke bezieht, und zu der ich eine weitere Bemerkung nicht zu machen habe.

In dem § 4 des ersten Abschnittes ist Bestimmung getroffen über die Vertretung von Beiertheim, Rippurr und Rintheim in den städtische Kollegien in der Uebergangszeit, also bis zu den nächsten Erneuerungswahlen; es ist vorgesehen, daß je ein weiteres von dem derzeitigen Gemeinderat Beiertheim, Rippurr und Rintheim aus seiner Mitte gewähltes Mitglied dem Stadtrat in Karlsruhe beitrete; außerdem haben drei vom Bürgerausschuß in Beiertheim und je zwei von den Bürgerausschüssen in Rippurr und Rintheim zu wählende Stadtverordnete dem Kollegium der Stadtverordneten der Residenz beizutreten. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinden Beiertheim, Rippurr und Rintheim zu wählen.

Diese Bestimmungen sind sachgemäß und analog denen, die bei anderen Eingemeindungen getroffen worden sind. In § 4 ist bestimmt, daß Beiertheim, bisher dem 39. Wahlkreis angehörend, Rippurr und Rintheim bisher den 40. Wahlkreis angehörend, künftig als Bestandteile der Stadt Karlsruhe, bezw. des 41. bis 44. Wahlkreises behandelt werden sollen. Die weitere Zuteilung der Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung, das wir auf dem letzten Landtage verabschiedet haben.

Was die besonderen Bestimmungen über die Vereinigung der mehrfach genannten Gemeinden anbelangt, so sind in dieselben mit Recht nicht etwa alle Einzelheiten der Vereinbarungen aufgenommen, welche die Stadt Karlsruhe mit den Gemeinden abgeschlossen hat. Nur diejenigen Bestimmungen bedurften einer gesetzlichen Regelung, die anderwärts in unseren Gesetzen eine Regelung erfahren haben, insoweit hievon abweichende Normen bestimmt werden sollen. Hievon konnte allerdings nicht Umgang genommen werden, im Hinblick auf die eigenartige Gestaltung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse.

Bei solchen Eingemeindungsverhandlungen bereiten in der Regel besondere Schwierigkeiten die Fragen, die sich anknüpfen an vorhandene Bürgergenußberechtigungen. Gerade diese Verhältnisse haben seit vielen Jahren einem Abschluß der Verhandlungen der Stadt Karlsruhe mit Beiertheim, dessen Eingemeindung der Natur der Sache nach zunächst in Betracht kommen mußte, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Beiertheim gehört zu den glücklichen Gemeinden, die seit vielen Jahren von den Bürgern keine Umlagen erheben. Ja diese sind noch in der viel glücklicheren, vielleicht einzig dastehenden Lage, daß alljährlich noch eine gewisse Geldrente aus der Gemeindefasse als Bürgergenuß an sie abgeführt wurde.

Es hängt dies zum großen Teil damit zusammen, daß Beiertheim schon seit vielen Jahren in die Interessensphäre der Stadt Karlsruhe einbezogen war, zufolge dessen die Grundstückspreise eine fortgesetzt wachsende Steigerung erfuhren, und daß die Gemeinde Beiertheim selber ein recht ansehnliches Geländeareal besaß, das als Allmendgut den Bürgern zur Verfügung stand. Nachdem dieses Allmendgut Stück für Stück zu einem erheblichen Teil von der Stadt Karlsruhe im Laufe der Jahre erworben werden mußte zu sehr erheblichen Preisen — die Stadt Karlsruhe hat über 500 000 M. baar an Beiertheim zu zahlen gehabt — so ist das Kapital anstelle des Allmendgutes getreten und die Bürger hatten Anspruch auf den Bezug der Zinsrente anstelle des ursprünglichen Naturalgenusses.

Burzeit besteht ein Bürgergenuß in Beiertheim auf ein Kapitalvermögen von rund 580 000 M., außerdem

ein Bürgergenuß auf Grundstücke im Flächeninhalt von 77 Hektar. Der Bürgergenuß ist in zwei Klassen eingeteilt, eine sogenannte kleine Gabe, die auf 128 limitiert ist, und 120 sogenannte große Gaben. Die kleine Gabe besteht lediglich aus der Nutzung an Grundstücken, die auf 15 Mark jährlich bewertet ist. Die große Gabe besteht aus einer Geldrente von 168 Mark jährlich für jeden Bürgergenußberechtigten, außerdem einer landwirtschaftlichen Nutzung im Anschlag von 45 Mark, also zusammen Geldrentenbezüge für den einzelnen genußberechtigten Bürger von Beiertheim im Betrag von jährlich 213 Mark. Nun kommt weiter hinzu eine Gabholzgerechtigkeit der Bürger von Beiertheim auf den Hardtwald gegenüber der Großh. Zivilliste. Auch diese Gabholzgerechtigkeit ist in zwei Klassen rubriziert. Die eine Klasse bezieht 12 Ster, die andere 6 Ster Holz.

Bei diesen umfassenden Bürgergenüßen läßt sich denken, daß die Bürger von Beiertheim recht schwer dazu zu bewegen waren, in den Verband der Stadtgemeinde einzutreten, die ihnen natürlich auf die Dauer einen Bürgergenuß nicht zusichern kann. Sie kommen auch in die Lage, Umlage leisten zu müssen. Auf der anderen Seite ist aber die Stadtgemeinde aus Gründen, die ich dem hohen Hause nicht darzulegen brauche — Sie kennen ja die örtlichen Verhältnisse — geradezu in die Notwendigkeit veretzt, die Gemarkung Beiertheim in die Karlsruher Gemarkung einzubeziehen. Ich will nur auf den einen auch in der Regierungsbegründung hervorgehobenen Punkt hinweisen, daß der Karlsruher Personenbahnhof zum Teil auf die Beiertheimer Gemarkung zu stehen kommt. Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat sich angesichts dieser Sachlage, die für sie eine Art Nothlage war, zu den weitgehendsten Zugeständnissen bereitfinden lassen müssen, sodaß man höchstens fragen könnte, ob solche weitgehenden Zugeständnisse, in finanzieller Hinsicht namentlich, von der Stadtgemeinde verantwortet werden können. Es hat aber der Bürgerausschuß in Karlsruhe ebenso wie der Stadtrat einstimmig die vorliegenden Bedingungen der Eingemeindung schließlich genehmigt, ebenso wie der Bürgerausschuß in Beiertheim der Vereinbarung einmütig beigetreten ist. Es wird daher wohl für uns keine Veranlassung vorliegen, in eine nähere Prüfung der Frage einzutreten, ob hier nicht den Beiertheimern von Seiten der Stadt Karlsruhe allzu große Konzession gemacht worden sind, auch abgesehen davon, daß im allgemeinen beim Widerstreit der Interessen zwischen solchen kleinen Gemeinwesen u. größeren Städten wohl auch mit einer gewissen Berechtigung keine allzu große Geneigtheit besteht, sich speziell zum Fürsprecher der Interessen der größeren Städte aufzuwerfen.

Das Verhältnis der Bürgergenüßen, wie ich es dargelegt habe, ist nun in der Weise im Gesetzentwurf geregelt, daß die Gabholzgerechtigkeit abgelöst wird gegen eine Ablössumme von 180 000 M. Im weiteren sollen die Bürgergenußberechtigten an Stelle der kleinen Gabe von der Stadtgemeinde Karlsruhe 40 M. jährlich erhalten und an Stelle der großen Gabe jährlich 270 M., also erheblich nach oben abgerundete Beträge. Es ist dann weiter für alle Bürgergenußberechtigten im wesentlichen Umlagefreiheit bewilligt worden für die Steuerwerte, wie sie im einzelnen in der Regierungsvorlage auf Seite 4/5 bezeichnet sind.

Was Rippurr betrifft, so lagen die Verhältnisse hier einfacher, weil die Rippurrer Bürger lediglich einen Bürgergenuß in natura anzusprechen haben, nämlich 246 Lose von je 5 ar 21 qm Acker und Wiesen, 2,14 Ster Brennholz und 50 Stück Wellen im Wertanschlag

von jährlich 39.26 M. Dafür wird ihnen von der Stadtgemeinde Karlsruhe eine Geldrente von 40 M. gewährt.

Auch hier haben die Bürgerausschüsse die Zustimmung einmütig, Rüppurr mit allen gegen 6 Stimmen erteilt. Ich glaube, die vorgeesehenen Bestimmungen sind der Sachlage und der Billigkeit nach beiden Richtungen hin entsprechend. Bemerkenswert ist, daß ähnlich wie auch bei den anderen Gemeinden diese Geldrenten nicht etwa beschränkt sein sollen auf die dermaligen Bürgergenußberechtigten, die sich schon im Besitze des Genusses befinden, sondern auch auf die Anwärter auf künftigen Bürgergenuß, so zwar, daß alle, welche bis zum 1. Januar 1907 geboren sind, im übrigen unter den gesetzlichen Voraussetzungen, Anspruch auf den Bürgergenuß haben.

Auch für Rintheim sind die vorgeesehenen Bestimmungen einfacher Art, weil eben die Verhältnisse einfacher liegen. Die Rintheimer Bürger haben lediglich eine Gahholzberechtigung, ein Gahholzbezugsrecht gegenüber der Großh. Zivilliste auf Grund des sogenannten Hartdvertrages vom Jahre 1828. Auch hier ist der Natur der Sache entsprechend zwischen der Großh. Zivilliste und der Gemeinde Rintheim ein Ablösungsvertrag vereinbart worden. Es ist nicht meine Sache, zu untersuchen, inwieweit die Gr. Zivilliste den Bürgern von Rintheim noch weiter hätte entgegenkommen sollen. Es soll das Gahholzrecht der Bürger erlöschen mit dem 31. Dezember 1976, also erst nach mehreren Generationen; die Zivilliste zahlt eine Summe von 10 364 M., welche mit Zins und Zinsezins auf den eben bezeichneten Zeitpunkt den Kapitalwert der Gahholzberechtigung darstellen soll. — Auch der Rintheimer Bürgerausschuß hat sich, wie gesagt, mit den vorgeesehenen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der sonstigen Zusicherungen an die Gemeinden verweise ich nur auf die Mitteilungen in der Begründung, so hinsichtlich der Verbrauchssteuerfreiheit. Den Gemeinden mußte Verbrauchssteuerfreiheit im wesentlichen insoweit zugestanden werden, als nicht die Gemeinden so zusammengebaut sind, daß eine Unterscheidung nicht mehr gemacht werden kann. — Ebenso hat die Stadtgemeinde gewisse Zusicherungen, die verlangt wurden gemacht, hinsichtlich der Kanalisation der Gas-, Wasser- und Elektrizitätszuleitung, selbstverständlich auch, worauf es den Gemeinden sehr ankommt, hinsichtlich der Straßenbahn. Eine etwas eigentümliche aber in gewissem Sinne bemerkenswerte Zusicherung, wurde von der Gemeinde Rintheim verlangt dahin, daß durch die Eingemeindung von Rintheim mit Karlsruhe die Rintheimer Kirchweih nicht berührt werden solle (Feierlichkeit). Sehr natürlich war des weiteren, daß die Rintheimer sich die Zusicherung geben ließen, die aber eigentlich sich von selber verstand, daß nämlich die Stadtgemeinde Karlsruhe in Gemäßheit der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Verpflichtung für die Haltung der Zuchtfarren und Ziegenböcke aufzukommen habe.

Was die Stadtgemeinde erwirbt an Eigentum, an Erweiterung der Gemarkung, an Steuerkapitalien, das ersehen Sie aus der Regierungsvorlage Seite 15. Ich will darauf des näheren nicht eingehen. Die Gemarkungsverhältnisse von Karlsruhe waren ja von Anfang an sehr unzulängliche, und erst im Verlaufe vieler Jahre ist es den umsichtigen Bemühungen der Stadtverwaltung gelungen, ein Gemarkungsgebiet zu erwerben, das nun einen gewissen erfreulichen Abschluß erfährt, auf dem die Stadt sich in naturgemäßer Weise entwickeln kann.

Wenn ich mich schließlich frage, welche Worte sich geziemen im Rückblick auf die Vergangenheit dieser drei kleinen Gemeinden, die nun mit dem 1. Januar des nächsten Jahres ihr Sonderleben beschließen sollen, so kann ich Ihnen bemerkenswerte historische Daten, die sich etwa an die Namen dieser Gemeinden knüpfen könnten, nicht zur Kenntnis bringen; auch Baudenkmäler oder größere Naturdenkmäler, ähnlich, wie wir sie leztlich bei der Eingemeindung von Zähringen in Freiburg nennen hören konnten, kann ich Ihnen nicht aufzählen. Die Gemeinden haben, allerdings seit mehr wie einem Jahrtausend, ein mehr idyllisches, ein von den Stürmen der Zeit wohl nicht unberührtes, aber doch nach außen hin in der Geschichte nicht hervortretendes Dasein geführt.

Zimmerhin freue ich mich, eine historische bemerkenswerte und uns sympathische Erinnerung bei Rüppurr anführen zu können. Sie haben gewiß Alle schon den anmutigen, schönen Spaziergang nach Rüppurr gemacht, die Ettlinger Landstraße entlang; man kommt zunächst nach Klein-Rüppurr mit dem alten Schloß, der Tiefburg, der „Kietburg“ — Rüppurr „Kieberg, Kieberg“ jetzt noch im Volksmund genannt, wo dereinst die Edlen von Kietburg hausten; — dann kommen Sie durch eine von altehrwürdigen, prächtigen Pappelbäumen begrenzte Strecke der Straße, und am Ende dieser Strecke an der Straße, kurz vor dem Eingang nach Groß-Rüppurr, da steht einsam ein kleines Kirchlein —, nach diesem Kirchlein, von wo aus das Auge einen prächtigen Rundblick auf die gegenüberliegenden Berge genießt mit dem imponierenden Abschluß des Turmbergs mit seinem uralten Turm, nach dieser Stelle also pflegte dereinst — es sind jaft nahezu Hundert Jahre — der vaterländische Dichter Max von Schentendorf von hier aus seine Schritte zu lenken, er fand diese Stelle und das Landschaftsbild, das sich hier darbietet, so schön, daß es ihn zu einem Gedicht begeisterte, in dem Rüppurr auch in der Ueberschrift verewigt ist. Sie gestatten, daß ich eine, die letzte Strophe aus dem Gedicht mit der Ueberschrift „Rüppurr“ vorlese:

„Kirchlein einsam an der Straßen,
Wer dich hier einst aufgebaut —
Liebend hat er ohne Maßen
Zu den Bergen aufgeschaut.“

Und nun das Geleitwort für die drei Gemeinden und für die Stadt Karlsruhe, in deren größerer Einheit sie ihr Dasein weiterführen sollen:

Wäge der 1. Januar 1907 den Gemeinden, die sich anschließen an die Haupt- und Residenzstadt, aber auch dieser selbst zur dauernden Wohlfahrt gereichen! (Bravo!)

In der allgemeinen Beratung bemerkt

Abg. Dr. Frank (Soz.): Als Vertreter eines Karlsruher Wahlkreises will auch ich meiner Gemüthung darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich der Eingemeindung dieser drei Dörfer entgegenstellten, der Schwierigkeiten, die einmal von privatinteressierter Seite erhoben wurden, dann aber auch der Schwierigkeiten, die sich eine Zeit lang durch das Verhalten der Zivilliste erhoben. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die eingemeindeten Ortschaften bald nicht mehr bloße Anhängsel der Residenzstadt sind, sondern daß sie bald organische Bestandteile der Hauptstadt Karlsruhe werden.

Der Dichter, den der Herr Kollege Binz eben zitiert hat — der Dichter Schentendorf — paßt ja seinem

Namen nach nicht gerade sehr zu der vorliegenden Vorlage: Denn daß bei dieser Vorlage ein Dorf der Stadt etwas geschenkt habe, wird man nicht behaupten können. Aber immerhin hoffen wir, daß, wie bei jedem soliden Geschäft, beide Teile ihren Vorteil haben werden, und ich hoffe namentlich, daß die Vororte durch das Bemühen der Stadtverwaltung recht bald in den Besitz der Güter kommen, deren sich die Residenten jetzt schon erfreuen: der Straßenbahn, der städtischen Schulen, des Anschlusses an die Krankenkasse und (mit Ausschluß von Beiertheim) niedrigerer Umlagen.

Es ist von Seiten der Stadtverwaltung Karlsruhe im wohlverstandenen Interesse der Entwicklung der Stadt Karlsruhe darauf hingearbeitet worden, daß die Eingemeindung erfolgt. Auch ich will hoffen, daß die Wünsche, die das Oberhaupt der Stadt Karlsruhe in bezug auf das gedeihliche Zusammenwirken der jetzt vereinigten Plätze im Bürgerausschuß ausgesprochen hat, sich erfüllen; bei einem Wunsch allerdings bin ich egoistisch genug zu wünschen, daß er nicht so gründlich in Erfüllung geht: bei dem Wunsch, daß möglichst viele liberale Wähler in diese Vororte einziehen möchten; dem kann ich mich nicht ganz anschließen (Heiterkeit).

Die allgemeine Beratung wird sodann geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Spezialberatung ergreift niemand das Wort.

Das Gesetz wird hierauf (mit 63 Stimmen) in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3a der Tagesordnung erstattet Bericht Abg. Rohrhurst (natl.). Derselbe verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem hervorzuheben ist:

Die Petentin wurde im Juli 1902 in Baden-Baden auf Veranlassung der sie begleitenden Krankenschwester de Mars von Medizinalrat Dr. Neumann und Nervenarzt Dr. Becker in Baden für geisteskrank und selbstmordverdächtig erklärt und zunächst in der Anstalt des Dr. Becker in Baden und schließlich in dem Kurhause für Nerven- und Gemütskranke des Dr. Fischer in Neckargemünd untergebracht und dort längere Zeit festgehalten.

Ein von der Petentin beantragtes Einschreiten gegen die Schwester de Mars und die Ärzte Dr. Becker, Dr. Neumann und Dr. Fischer wegen Freiheitsberaubung, fahrlässiger Körperverletzung, falscher Beurkundung und unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen wurde von allen Instanzen (Staatsanwaltschaft Heidelberg, Oberstaatsanwalt, Oberlandesgericht) mangels Vorliegens des subjektiven Tatbestandes (jedenfalls bezüglich der drei Ärzte, die Schwester de Mars starb inzwischen) abgelehnt.

Die Petentin wendet sich nun an das Hohe Haus mit der Bitte um Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen, durch die ein derartiges Vorgehen künftighin ausgeschlossen wird.

Sie geht dabei von der Anschauung aus, daß die bestehenden Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit und zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht ausreichend seien.

Die Kommission ist der Meinung, daß die in Frage kommenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen wohl genügt hätten, wegen der von der Petentin gerügten Vergehen einzuschreiten, und daß ein Einschreiten nur

deshalb nicht habe erfolgen können, weil die nötigen Voraussetzungen für die Strafbarkeit nicht vorhanden gewesen seien. Sie stellt deshalb den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle über das Petition, gesetzliche Verfügungen in der in der Petition bezeichneten Richtung zu veranlassen, zur Tagesordnung übergehen.“

Da aber die Petition und die derselben beigegebene Broschüre der Petentin („17 Tage Irrenhaus!“ Selbst-erlebtes von Gertrud Hirschberg) der Großh. Regierung vielleicht betreffs des Aufnahme- und Ueberwachungsverfahrens von Geisteskranken zu Erwägungen Anlaß geben könnte, die etwa bei einer künftigen Neuregelung des Irrenwesens in Betracht zu ziehen wären, stellt sie den weiteren Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.“

In der Beratung über diesen Antrag bemerken:

Abg. Lehmann (Soz.): Es ist bedauerlich, daß wir abermals uns mit einem Fall in Baden zu beschäftigen haben, wo jemand in einer Irrenanstalt interniert worden ist, der zweifellos nicht in dem Sinne geisteskrank war, daß er anstaltsbedürftig erschien. Als zwei Jahre später gerichtlich festgestellt wurde, daß die Dame, um die es sich handelt, nicht anstaltsbedürftig und überhaupt nicht krank war, haben die Ärzte allerdings in einer Versammlung Vorwürfe gegen das Gericht erhoben und behauptet, daß das Gericht zu einem Fehlspruch gekommen sei, weil es eine Untersuchung der Internierten später nicht angeordnet habe. Was aber hier von ärztlicher Seite dem Gericht zum Vorwurf gemacht wurde, dessen hatten sich gerade die betreffenden Ärzte, welche die Internierung angeordnet haben, selber schuldig gemacht; denn die Dame beschwert sich besonders darüber, daß sie nicht sorgfältig untersucht worden sei, sondern daß man sie angesehen, ein paar Worte in ziemlich schroffem Ton an sie gerichtet und sie dann ohne weiteres interniert habe. Wir haben ja vor einigen Jahren den Fall Segemann-Förster zu verhandeln gehabt, wo eine Frau sieben oder acht Jahre von Irrenanstalt zu Irrenanstalt geschleppt worden ist, und zwar auf Grund des ersten Aufnahmezeugnisses, das auch ausgestellt war, ohne daß der betr. Arzt diese Kranke überhaupt je gesehen hat. Da glaube ich aber doch, daß unsere Irrenfürsorge erhebliche Mängel aufweist; denn sonst wäre es nicht möglich, jemand in einer derartigen Weise in eine Irrenanstalt zu bringen.

Im heutigen Fall handelt es sich, wenn ich recht informiert bin, um eine Berliner Dame, die nach Baden gereist ist, um eine Freundin zu besuchen. Lediglich auf die Angaben dieser Freundin, die überhaupt eine etwas sehr dunkle Rolle bei der ganzen Geschichte gespielt hat, hat das Bezirksamt Veranlassung genommen, jene Dame, die ja wohl etwas nervös und aufgeregter gewesen sein mag, internieren zu lassen. Nun kommt etwas, was man fast nicht für möglich halten sollte: Es wurde bei diesem Vorgehen eine Vorschrift einer Verordnung, auf die sich die Petitionskommission ausdrücklich bezieht, nämlich der Verordnung vom 3. Oktober 1895 direkt verletzt und die Petitionskommission sagt von dieser Verletzung, von der sie doch unterrichtet sein müßte, denn die Herren werden wohl auch die Broschüre der Frau Hirschberg gelesen haben, kein Wort! Es heißt in jener Verordnung ausdrücklich, daß bei Mangel oder direkter Verhinderung der nächsten Angehörigen, des Vormundes usw. die Ueber-

führung durch das Bezirksamt herbeigeführt werden kann, aber nur in eine öffentliche Irrenanstalt, und hier ist die Ueberführung erfolgt in eine private Irrenanstalt. Die öffentlichen Anstalten liegen doch viel näher bei Baden-Baden, als die Privatanstalt des Herrn Dr. Fischer bei Heidelberg. Das hätte der Petitionskommission auffallen sollen, daß man die Dame so weit weg gebracht und sie dort in einer Privatanstalt interniert hat, während man doch die Anstalt in Emmendingen oder Illenau und andere öffentliche Heil- und Pflgeanstalten erheblich näher gehabt hätte. Also diese Bestimmung ist verkehrt. Ein Heidelberger Arzt, der zu dieser Frage sich geäußert hat, Medizinalrat Dr. Kürz sagt: Es sei allerdings die Einweisung in eine Privatanstalt irrtümlich erfolgt. Ja, aber ist man der Sache denn nicht auf den Grund gegangen, wieso denn nun ein solcher Irrtum entstehen konnte? Wußten denn Herr Dr. Becker und Herr Dr. Neumann in Baden-Baden nicht, wußte der Bezirksarzt nicht, daß das keine öffentliche Anstalt ist? Einer dieser Aerzte ist ja selber bis Heidelberg mitgefahren. Die Regierung soll doch ihre Bezirksärzte besser informieren. Also zweifellos ist hier durch die Beamten, wie nach dem Gerichtsurteil feststeht, ein grober Verstoß gegen diese Verordnung gemacht; insofern stimme ich ja dem Antrag der Petitionskommission zu, als es sich nicht um die Aenderung der Bestimmung handelt. Die Bestimmung selbst scheint mir ziemlich klar zu sein. Wenn aber die Regierung nicht darauf sieht, daß diese betreffenden Beamten auch diese Bestimmung handhaben, dann nützen auch die allerbesten Gesetze nichts.

Bezüglich der Ausfertigung der Atteste fällt es mir auf, daß diese erfolgen kann, ohne daß der betreffende Arzt den Kranken überhaupt nur gesehen hat. Es scheint mir nach der Richtung hin doch eine Abänderung notwendig zu sein. Ich habe Gelegenheit gehabt, im Fall Segemann-Forsler vor zwei Jahren darauf hinzuweisen und habe damals die Behauptung aufgestellt, daß die Frau Segemann-Forsler in eine Anstalt überwiesen worden ist, ohne daß der Arzt die Kranke selber gesehen hat. Damals hat der Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner gesagt: das sei möglich, der Fall sei denkbar. Ich habe damals aus seinen Worten gefolgert, daß man nun Veranlassung nehmen würde, diese Bestimmung zu ändern oder zu ergänzen. Es scheint aber nicht geschehen zu sein, und es wäre von Interesse, zu hören, ob die Großh. Regierung nach der Richtung hin eine Aenderung eintreten lassen will. Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner sagte dann weiter: Die Aufnahme geschehe auf Grund einer Krankengeschichte, die entweder der Bezirksarzt selbst mache oder aber zu bestätigen habe. Wenn die Krankengeschichte von dem behandelnden Arzte angefertigt würde, sei es natürlich möglich, daß der Bezirksarzt die Aufnahmequalifikation bestätige, ohne den Kranken selbst untersucht zu haben, sofern ihm nämlich die Krankengeschichte in jeder Beziehung schlüssig erscheint. Also, wenn der Bezirksarzt eine Krankengeschichte bekommt, kann er auf Grund dieser Krankengeschichte jemandem dem Irrenhaus überweisen, und wer einmal eingewiesen ist, kommt dann auch wahrscheinlich nicht mehr so leicht heraus.

Es sind, wie mir privatim mitgeteilt worden ist, in der Kommission Autoritäten ins Feld geführt worden, die behauptet haben: die Dame muß doch eigentlich geisteskrank gewesen sein, denn andernfalls würde ihr Verhalten ein anderes gewesen sein. Dem steht gegenüber, daß zunächst einmal die Aufnahme in einer doch etwas leichtfertigen Weise geschehen ist, daß diese Dame unter einem falschen Namen aufgenommen wurde, daß sie auch mit diesem falschen Namen in den Listen geführt

wurde und daß das Attest auch — das ist nicht widerlegt worden — erst nachträglich ausgestellt worden ist. Die Internierung erfolgte am 24., am 26. wurde erst das Attest ausgestellt, und am 27. wurde es von dem Bezirksarzt unterschrieben, sodaß die Dame also tatsächlich ohne ein solches Attest in diese Privatanstalt des Herrn Dr. Fischer in Neckargemünd aufgenommen worden ist.

Was sagt nun der betreffende Arzt? Er kann wohl konstatieren, daß die Dame krank ist. Er hat sie einmal untersucht. (Später hat er das ja allerdings bestritten. Aber es ist nachgewiesen, daß er sich geirrt hat.) Die Diagnose, welcher Art die Krankheit war, vermochte er nicht zu stellen. Also, wenn er das nicht konnte, dann konnte er auch nicht beurteilen, ob die Dame in eine Anstalt aufzunehmen war. Das Zeugnis hat gelautet — ich zitiere aus der Broschüre —: „Die mir vorgeführte angebliche Frau Lichtthain“ — in Wirklichkeit hieß die Frau nicht Lichtthain — „aus Berlin ist zweifellos krankhaft erregt und geistesgestört und bedarf der Aufnahme in eine Anstalt. Bei der einmaligen Unterhaltung mit der Kranken kann ich die Form nicht definieren, welcher Art die Krankheit ist.“

Ein anderer Arzt sagte darüber auf der Tagung der Irrenärzte: Ja, wenn auch wirklich einmal eine solche Internierung vorkomme, so sei das nicht so schlimm. Es möge bedauerlich sein; aber den Herren Juristen, die sich hier darüber aufhalten, passieren noch ganz andere Dinge. Manchmal würde sogar nicht nur einer als schuldig verhaftet, es würden einfach manchmal ein ganzes Dutzend vorher eingesperrt, zudor man den wirklich Schuldigen habe. Daraus mache man den Juristen keinen Vorwurf.

Ich muß gestehen, daß es mich sehr überrascht hat, eine solche Auffassung von einem Arzt zu hören; denn dieser Vergleich hinlt zweifellos auf beiden Seiten. Es ist etwas ganz anderes, ob jemand verhaftet wird, wenn es sich um ein Verbrechen handelt; denn da bestimmt die Unternehmung erst, ob der Mann schuldig ist, und wenn er nicht schuldig ist, dann wird er eben wieder entlassen werden. Ob jemand ein Verbrechen begangen hat, das kann der Jurist dem Manne nicht ansehen; das wird er aus der Unternehmung auch nicht herausbekommen. Etwas ganz anderes ist es bei der Beurteilung, ob jemand geisteskrank ist. Es sind dies doch zwei Dinge, die miteinander gar nicht vergleichbar sind.

Dann, meine ich: weshalb hat denn der Gesetzgeber eigentlich diese Bestimmung erlassen, daß in allen solchen Fällen die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt erfolgen soll? Es muß doch ein Grund vorgelegen haben. Ich kann mir nur denken, daß das der Grund ist, daß den Besitzern solcher Anstalten keine Liebedienste von Kollegen erwiesen werden sollen, damit nicht der eine Arzt dem andern in seine Anstalt Kranke überweist, um seine Anstalt zu füllen. Das sollte mit dieser Bestimmung verhütet werden. Weshalb ist nun diese Bestimmung hier verletzt worden?

Ich muß gestehen, daß die Angabe, daß die Verpflegungskosten in der Anstalt in Neckargemünd so hohe gewesen sind, doch sehr frappierend ist. Ich bin auch erstaunt, daß die Petitionskommission auch darüber nichts mitgeteilt hat. Sie wird sich wahrscheinlich auf den rein formellen Standpunkt zurückziehen und wird sagen: das steht nicht in der Petition, das steht nur in der Broschüre; deshalb geht uns das nichts an. Es sind dort für die 17 Tage nach der Angabe der Broschüre über 400 M. berechnet worden und es ist die Mitteilung gemacht, daß die Zustände der Anstalt nicht einmal allen Anforderungen genügt hätten. Wenn man einer Kranken, die im Besitz

von Geld ist, täglich 25 M. für Verpflegungskosten anrechnet, so ist das nach meiner Beurteilung eine ganz horrende Summe.

Es ist weiter noch hinzugekommen, daß auch bei der Art der Verwaltung der Geldmittel der Dame in der Anstalt nicht in der Weise verfahren worden ist, wie hätte verfahren werden sollen, indem — es ist vom kaufmännischen Standpunkt aus geradezu horribel — nachher der Dame noch 20 M. mit dem Bemerkten zugeschickt worden sind: Die 20 M. hätten sich noch dort gefunden, wo ihr Geld aufbewahrt worden wäre. Darnach scheint es mir doch auch, daß es dort in dieser Anstalt nicht so ordnungsgemäß hergeht, wie es hergehen sollte. Wenn ich noch daran erinnere, daß Freundschaftsdienste unter solchen Ärzten auch geleistet werden können, und daß gerade einem der Ärzte — die Herren von Heidelberg werden wissen, wen ich im Auge habe — auf einem anderen Gebiet ein großer Liebesdienst von einem anderen erwiesen worden und ein Beamter noch deshalb diszipliniert worden ist, so meine ich, wenn so etwas möglich ist, hat es seinen guten Grund, wenn es im Gesetz heißt, daß Kranke nur in eine öffentliche Anstalt überwiesen werden dürfen.

Nach der Schilderung, die man von den Ärzten hat, soll diese Dame außerordentlich aufgeregt gewesen sein. Ich habe ein Interesse daran gehabt, zu erfahren, ob die Dame nun gesund geblieben ist; wenn jemand geistig erkrankt, dann ist ja nicht anzunehmen, daß die Person ausgerechnet gerade nur diese 17 Tage krank war, dann ist anzunehmen, daß nach ein paar Jahren sich diese Erscheinungen wieder einstellen, oder daß die Art und Weise der Erkrankung sich immer wieder auch später mehr oder weniger bemerkbar machen wird. Ich habe hier eine Zuschrift vor mir von dem Verleger der Broschüre, da steht drinnen, daß die Dame eine hochgebildete Dame sei, die eine Bildung weit über den Durchschnitt ihres Geschlechts besitzt und daß sie in ihrem persönlichen, geschäftlichen Verkehr außerordentlich ruhig, außerordentlich gewandt sei, daß sie also nach keiner Richtung hin irgendwie den Eindruck der Abnormität mache.

Wenn man das alles zusammenfaßt, so muß man sagen, daß die drei Ärzte, die hier in Frage kommen, nicht ihre Schuldigkeit nach jeder Richtung getan haben. Ich habe zwar keinen Anlaß, einen Gegenantrag gegen den Antrag der Petitionskommission zu stellen; es genügt mir, wenn die Regierung erklärt, nach der Richtung in Zukunft energischer vorzugehen und auch dort mit Strafen vorzugehen gegen die, die die Bestimmung verletzten, so daß die Garantie gegeben ist, daß Leute, die nervös aber nicht geisteskrank sind, nicht in eine Anstalt überwiesen werden.

Abg. Fröhlich (frei.): Die Broschüre der Petentin ist eine der ersten Drucksachen gewesen, die uns in dieser Session übergeben worden sind. Ich habe sie seinerzeit durchgelesen, und jetzt, nachdem der Kommissionsbericht vorliegt, habe ich auch den Eindruck, daß die Regierung alle Veranlassung hat, auf strenge Einhaltung der hier zweifellos verletzten gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft hinzuwirken. Ich glaube aber, daß dies ein Anlaß für uns ist, auch die weitere Anregung der Petentin einer Prüfung zu unterwerfen, im Plenum hier der Regierung gegenüber die Meinung der Kammer darüber zum Ausdruck zu bringen, ob die derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine genügende und befriedigende Behandlung dieser schwierigen Materie gewährleisten. Ich glaube auch, daß so, wie die Dinge heute geregelt sind, die provisorischen Maßregeln, die zunächst ergriffen werden müssen, einen Grund zu

einer Aenderung nicht geben. Dagegen scheint mir eine Lücke in der weiteren Behandlung der Fälle insofern zu bestehen, als ein Verfahren zur Herbeiführung eines definitiven Zustandes fehlt, das mit denselben Rechtsgarantien verbunden ist, wie wir das heute z. B. im Entmündigungsverfahren besitzen. Es fehlt in diesem Verfahren an einem Gegengewicht gegenüber den Anschauungen der Ärzte, die ausschließlich maßgebend sind für das Schicksal solcher Personen und darin sehe ich einen großen Mangel. Darin, daß schließlich auch eine Reihe von Ärzten zu demselben Resultat kommt, kann ein Ersatz für diesen Mangel nicht gefunden werden; denn die Erfahrung lehrt, daß das Verfahren bei der Behandlung Geisteskranker sehr schweren Anzweiflungen in der Öffentlichkeit sich ausgesetzt gesehen hat, trotz des übereinstimmenden Votums der behandelnden Ärzte. Es fehlt an dem nötigen Vertrauen der öffentlichen Meinung, der großen Masse des Publikums zu diesem Verfahren deshalb, weil diesen Ärzten nicht eine Person gegenübersteht, die nicht bloß wie der Arzt in erster Linie die Interessen der Öffentlichkeit, sondern vor allem die Interessen des zu behandelnden Kranken vertritt. Es fehlt eine Instanz, welche ausschließlich dazu bestimmt ist, die Interessen des in Betracht kommenden zu vertreten, ein tutor ad hoc, ein Kurator, ein Vertreter des Kranken, der sich ja, wenn das richtig ist, daß er geistig krank ist, unmöglich vertreten kann.

Nun kam dies aber nur im Wege einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen eingeführt werden. Allein, ich glaube, die Regierung hätte auch heute schon Veranlassung, im Verwaltungsweg vielleicht darauf hinzuwirken, daß bei solchen Fällen, wie im vorliegenden, wo doch auch den behandelnden Ärzten begründete Zweifel darüber aufsteigen konnten, ob bei dieser ihnen gänzlich fremden Ausländerin, deren Familienverhältnisse ihnen gänzlich unbekannt waren, nicht Gelegenheit gegeben wäre, hier dieser Person die größtmögliche Bewegungsfreiheit zur Wahrnehmung auch ihrer vermögensrechtlichen Interessen zu sichern, ob hier nicht seitens der behandelnden Ärzte darauf hingewirkt werden sollte, daß ihr erklärt wird: Engagieren Sie einen Vertreter, einen Rechtsanwalt! Wer diese Broschüre liest, muß beinahe auf jeder Seite das Gefühl bekommen: wenn die Person wirklich so gesund ist, wie sie zu sein behauptet, dann ist es nicht zu verstehen: Warum nimmt sie nicht einen Brief und schreibt an ihren Berliner Arzt oder einen Verwandten, er möge ihr einen rechtskundigen Vertreter zur Seite stellen? Das wird ein ganz normaler gesunder Mensch in solcher Lage ja tun; ein gereizter, überreizter Neurastheniker wird das aber nicht tun, und namentlich solche Leute tun das nicht, welche von der Fiktion ausgehen, die übrigens nicht bloß Neurasthenikern anhaftet, daß das Recht schließlich doch siegen müsse. Daß das nicht richtig ist, lehrt der Fall Dreyfus, wo man sagen kann, daß es ein glatter Zufall gewesen ist, daß das Recht schließlich Recht geblieben ist und zwar auch nur cum grano salis: wenn der Rechtsuchende einen zwölfjährigen Kampf durchzumachen hat, bei dem nur zu verwundern ist, daß er überhaupt mit gesunden Sinnen und halbwegs heiler Haut aus diesem Kampfe wieder herauskommt, so ist dieses Volkswort hier in absurdum geführt, von Recht kann überhaupt nicht mehr die Rede sein. Ein solches Unrecht kann überhaupt nicht mehr ausgeglichen, das mißhandelte Recht nicht mehr ersetzt werden.

Ich meine deshalb, daß die Gr. Regierung diesen Fall zum Anlaß nehmen sollte — da ja zweifellos die Frage der Behandlung unserer Irren gesetzgebung auf der Tagesordnung steht und die Regierung wohl der erste Faktor sein wird, der von uns hier im

Land in Anspruch genommen werden wird — wenn reichsgesetzlich etwas getan werden soll, darauf hinzuwirken, daß ähnlich wie bei dem Entmündigungsverfahren das Verfahren auch zur Behandlung der Geisteskranken bei uns künftig gesetzlich geregelt wird; daß aber weiter die Regierung sich dabei nicht beruhigt, sondern sich sagt: die Fälle sind sehr bedenklicher Natur, die sich da ereignen haben, und es wäre vielleicht im Verwaltungsweg heute schon den Bezirksämtern aufzugeben, in geeigneten Fällen die betreffenden Patienten ausdrücklich über ihr Recht, einen rechtskundigen Vertreter zuzuziehen, zu belehren. Ich glaube, daß erst dann das Verfahren der Behandlung von Geisteskranken sich der vollen Fides publica bei der großen Masse der Bevölkerung erfreuen wird, wenn diese Vertretung von Staatswegen als offizielle Vertretung dermaleinst auf alle Fälle wird eingerichtet sein. Gerade bei diesen Fällen hier handelt es sich doch sehr häufig um Familien- und Vermögensverhältnisse, bei welchen alles darauf ankommt, die etwa vorliegenden Privatinteressen derjenigen bloß zu legen, welche das Vorgehen gegen diese unglücklichen Personen betreiben — insbesondere bei vermögenden Leuten, aber auch bei nicht vermögenden Leuten, dann aus entgegengesetzten Gründen, findet man häufig, daß Verwandte sich nicht scheuen, dieses Verfahren als Deckmantel zu benutzen, um andere Absichten zu verfolgen — und das kann eben der Arzt allein unmöglich; er hat weder die Zeit, noch die Aufgabe, noch beherrscht er die Technik eines derartigen Ermittlungsverfahrens durch Rückfrage bei Verwandten, Freunden und Bekannten einer solchen Person, durch Einsicht der Korrespondenz und dergleichen mehr; er kann gar nicht das Interesse der einzelnen Privatperson so wirksam im Auge behalten, weil eben sein Interesse in aller erster Linie in Anspruch genommen sein muß von der ihm obliegenden Wahrnehmung des öffentlichen, des hygienischen Interesses der Sicherung der übrigen Menschheit vor eventuellen gemeingefährlichen Geisteskranken, und von der Aufgabe, eine frange Person zunächst ihrer Gefundung und Heilung entgegenzuführen. Aus meinen Erfahrungen — wir kommen ja auch nicht selten in die Lage, von solchen Personen konsultiert zu werden — kann ich nur bestätigen, daß auch die Ärzte jedesmal ein gewisses Gefühl der Erleichterung empfunden haben, wenn sie ihren Anspruch auch dadurch gedeckt sahen, daß der rechtskundige Vertreter der betreffenden Person schließlich der Person selbst oder ihren Verwandten gegenüber erklärt hat, daß ein weiteres Anfechten gegen den Anspruch der Ärzte und die mit ihm verbundenen Maßregeln nicht mehr aussichtsvoll oder nicht mehr angebracht erscheine. Ein solcher Anspruch eines rechtskundigen Vertreters enthält so zu sagen eine Kontrahation der ärztlichen Verfügung und beruhigt sowohl die betreffenden Kranken, soweit sie nicht vollständig unzurechnungsfähig sind, vor allen Dingen aber beruhigt er die weiter zunächst beteiligten Personen, Verwandte, Freunde und Bekannte, und wenn, wie hier mittels einer Broschüre die Öffentlichkeit aufgerufen wird, dann beruhigt die Kontrahation eines solchen Vertreters auch die Öffentlichkeit in allerweitestem Maße.

Deshalb habe ich diesen Anlaß für geeignet gehalten, das Hohe Haus zu ersuchen, Gelegenheit zu nehmen, der Großh. Regierung über diesen gewiß höchst aktuellen Punkt bezüglich einer Lücke in den von uns zurzeit geschaffenen Rechtsgarantien für die Behandlung von geisteskranken Personen unsere Ansicht auszusprechen.

Abg. **D u e n z e r** (natl.): Ich möchte die Debatte über diese Frage meinerseits nicht ungebührlich in die Länge ziehen, aber in aller Kürze möchte ich mich doch in einer

ganz ähnlichen Weise aussprechen, wie es Herr Kollege Fröhlich soeben getan hat.

In der ganzen Angelegenheit, die uns hier vorliegt, gibt es eine Reihe von, ich will einmal sagen, dunklen Punkten. Ich möchte besonders drei hervorheben, die mir aufgefallen sind; erstens, daß diese Dame, die hier in Frage steht, in eine Privatirrenanstalt aufgenommen worden ist statt in eine öffentliche Anstalt, obgleich die letztere näher ist als die erstere; das zweite ist, daß man durchaus keine Anfrage an die Angehörigen richtete, bevor man diese Dame als geisteskrank erklärte und in eine Irrenanstalt aufnahm; und das dritte, was mir aufgefallen ist, ist der Umstand, daß während des ganzen Gerichtsverfahrens weder die beteiligten Anstaltsärzte gehört noch Gutachten von psychiatrischen Sachverständigen seitens des Gerichtes eingeholt worden sind. Vielleicht wird von Seiten der Regierung gerade über diese drei Punkte uns eine Aufklärung zuteil werden.

Das eine muß ich sagen: ich stimme dem Herrn Kollegen Fröhlich darin vollständig zu, es scheint mir, daß unsere Irrengesetzgebung und ganz besonders das Aufnahmeverfahren noch recht reformbedürftig ist; denn es ist doch eine außerordentlich wichtige Sache, wenn ein aufgeregter Mensch, ohne irre zu sein, in Gefahr ist, irgend eines schönen Tages als geisteskrank gegen seinen Willen in eine Irrenanstalt gebracht und dort vielleicht auf immer wie lange Zeit festgehalten wird.

Deswegen ich mich nun besonders aber noch zum Wort gemeldet habe, das ist der Umstand, daß ich mich verpflichtet fühle, einige Angriffe, die der Herr Kollege Lehmann gemacht hat, hier zurückzuweisen. Wenn er einmal glaubte, hervorheben zu müssen, daß die Verpflegung in der Anstalt in Neckargemünd keine gute gewesen sei, so stehen dem hunderte und tausende von entgegenstehenden Meinungen gegenüber. Diese Anstalt gilt als eine erstklassige in jeder Beziehung, die Verpflegung wird von allen Seiten gerühmt, und daß natürlich eine derartige erstklassige Anstalt sich auch bezahlen lassen muß, zumal wenn außer der Verpflegung und den Bequemlichkeiten auch noch ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird, das ist ja für jeden einleuchtend und eigentlich selbstverständlich. Ganz besonders muß ich seine Worte, die wie eine Verdächtigung eines Arztes jener Anstalt klingen, als durchaus unbegründet zurückweisen; denn der Arzt, den der Herr Kollege Lehmann damit gemeint hat, ist ein Ehrenmann und ist als solcher überall bekannt.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **G l o c k n e r**: Die Großh. Regierung ist mit dem Antrage Ihrer Kommission durchaus einverstanden und wird nicht unterlassen, den vorliegenden Fall auch bei der bevorstehenden Revision der Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten in geeigneter Weise zu verwerten.

Die Angelegenheit, die uns heute beschäftigt, ist ja an sich gewiß bedauerlich, insbesondere auch deswegen, weil dabei die bestehenden Vorschriften nicht ganz beachtet wurden. Daß die Dame, um die es sich hier handelt, tatsächlich geisteskrank war, das ergibt sich aus verschiedenen ärztlichen Gutachten, die uns vorliegen, und es ist auch in der Kommission des Reichstages, in der die Petition der Frau Girschberg verhandelt wurde, von dem Berichterstatter auf Grund persönlicher Erkundigungen bei dem Berliner Arzt, in dessen Sanatorium die Dame vorher gewohnt hatte, ehe sie nach Baden kam, bestätigt worden; dieser Berliner Arzt hatte auch die Begleiterin mit strenger Weisung zur sorgfamen Ueberwachung der Kranken ver-

leben und mit dieser Begleiterin ist die Dame dann nach Baden gekommen. Es ist nun dort das Benehmen der Dame ein auffälliges gewesen, und die Begleiterin hat für die franke Dame eine Unterkunft in einem Sanatorium gesucht, und als die Aufnahme von den Inhabern mehrerer Sanatorien abgelehnt wurde, hat sie den Bezirksarzt angegangen und diesem mitgeteilt, was sie früher in Berlin erfahren hatte und was ihre späteren eigenen Beobachtungen über den Krankheitszustand dieser Frau waren.

Es ist dann allerdings in dem weiteren Verfahren, das sich an diese Untersuchung beim Bezirksarzt angeschlossen hat, ein Fehler vorgekommen, insofern als (wie das ja vorhin schon hervorgehoben wurde) das Bezirksamt die Bestimmungen nicht vollkommen streng einhielt, die für die fürsorgliche Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten in Betracht kommen. Es soll nämlich nach § 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1895 die fürsorgliche Aufnahme nur in öffentliche Irrenanstalten erfolgen, während hier das Bezirksamt die Aufnahme in der Privatheilanstalt in Neckargemünd für statthaft erklärt hat.

Wie nun überhaupt die Privatheilanstalt Neckargemünd in Frage gekommen ist, das steht nicht fest; in den Akten habe ich nichts darüber finden können. Ich vermute aber, und habe begründeten Anlaß zu vermuten, daß wahrscheinlich die Beteiligten diese Anstalt vorgeschlagen haben. Es ist mir aus meiner Tätigkeit als Referent für die Irrenanstalten bekannt, daß namentlich Leute mit höheren Ansprüchen an Komfort vielfach nicht in die öffentlichen Irrenanstalten gehen, sondern daß sie Privatanstalten bevorzugen, obwohl, wie ich wohl sagen kann, in der Anstalt Illenau (wo auch auf die Bedürfnisse der Kranken höherer Stände besondere Rücksicht genommen ist) auch verwöhnten Bedürfnissen Genüge geleistet werden kann. Aber mit der Tatsache müssen wir rechnen und es ist in vielen Kreisen diese Anschauung nun einmal verbreitet, daß in den staatlichen und öffentlichen Anstalten namentlich Ansprüchen an höheren Komfort nicht in demjenigen Maße Befriedigung geboten werde, wie in den Privatanstalten. Es ist das namentlich in Norddeutschland der Fall, wo in den öffentlichen Irrenanstalten derartige Abteilungen für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken höherer Stände nicht so eingerichtet sind, wie das bei uns in Illenau der Fall ist.

Dieses Versehen ist also vorgekommen, und es ist daraufhin die Dame nach Neckargemünd verbracht worden und zwar unter Begleitung eines Arztes aus einem der Badener Sanatorien, in denen sie vorher einige Zeit zugebracht hatte.

Außerdem ist dem Bezirksarzt bei seinem Zeugnis noch ein Versehen vorgekommen, indem er einen falschen Namen aufgenommen hat. Worauf dieses Versehen beruht, ist nicht festgestellt; es ist aber schließlich nicht gerade besonders verwunderlich, wenn einem vielbeschäftigten Arzt einmal ein falscher Name in die Feder kommt. Keinenfalls ist aber dem Bezirksarzt ein Vorwurf daraus zu machen — was der Herr Abg. Lehmann tun wollte —, daß, wie in dem bezirksärztlichen Zeugnis ausdrücklich bemerkt ist, er sich nicht in der Lage gesehen hat, eine Diagnose auf eine bestimmte Krankheit, an der die Dame nach seiner Meinung litte, zu stellen; das wird manchem andern Arzt auch passieren. Es war wohl ganz verständlich, diese Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen und wenn das unterblieben wäre, hätte kein Mensch Anlaß gehabt, sich irgendwie darüber aufzuhalten.

Im Ganzen ist die Sache ja glücklicherweise bald wieder in die richtigen Wege geleitet worden, und zwar, wie

anerkannt werden kann, durch das korrekte Verhalten des Leiters der Anstalt in Neckargemünd, nachdem er die Aufnahme bewirkt hatte — die er ja nun allerdings nicht hätte bewirken sollen, weil ihm natürlich der Fehler, der in Baden vorgekommen war, auch hätte auffallen müssen.

Die Versehen, die hier vorgekommen sind, hat das Ministerium selbstverständlich längst gerügt. Es ist bereits im Jahre 1904, alsbald nachdem wir Kenntnis von der Entscheidung des Oberlandesgerichts bekamen, dem Bezirksamt Baden das Nötige gesagt worden; auch dem Befürworter der Privatirrenanstalt ist wegen des ihm zur Last fallenden kleinen Verschuldens das Geeignete bemerkt worden.

Was weiter seitens des Herrn Abg. Lehmann über die Kosten der Verpflegung in der Privatanstalt Neckargemünd ausgeführt worden ist, die ihm ungeheuerlich hoch erschienen sind, das berührt die Verwaltung nicht. Es ist übrigens auch gar nicht richtig, das kann ich aus meiner Erfahrung sagen, daß dort so besonders hohe Verpflegungskosten bestehen. Es gehört zu meinen Dienstobliegenheiten, in Begleitung eines Medizinalreferenten auch die Privatirrenanstalten periodisch einer Revision zu unterziehen, und ich habe dabei Anlaß, mich über die bezüglichen Verhältnisse näher zu informieren; ich muß dasjenige, was hier über die Höhe der Verpflegungskosten in dieser Privatanstalt gesagt worden ist, als im allgemeinen nicht zutreffend bezeichnen. Aus welchen Gründen hier für diese 17 Tage eine etwas größere Summe zusammengekommen ist, das ist ja doch wohl nebensächlich.

Daß das Bezirksamt Baden — dem der Fehler unterlaufen ist, der in erster Reihe für das Ergebnis kausal war — irgend ein Interesse an der Privatirrenanstalt in Neckargemünd hat, muß ich entschieden in Abrede stellen. Das hat ja wohl auch der Herr Abg. Lehmann nicht andeuten wollen; er hat nur die Ärzte, die in Baden mit der Kranken zu tun hatten, dafür verantwortlich gemacht, daß sie dem Leiter des Krankenhauses in Neckargemünd einen Liebesdienst hätten erweisen wollen dadurch, daß sie ihm die anscheinend zahlungsfähige Kranke zuschickten. Aber auch in dieser Richtung ist nichts festgestellt, auch in dem oberlandesgerichtlichen Erkenntnis nicht. Ich glaube, es darf doch den Ärzten in dieser Beziehung kein Vorwurf gemacht und es muß wohl die Ursache, weshalb man auf diese Privatanstalt verfallen ist, in anderen Gründen gesucht werden.

Ebenso wenig berührt es die innere Verwaltung, daß, wie der Herr Abg. Quenzer vorhin bemängelt hat, seitens des Oberlandesgerichts nicht die Anstaltsärzte, insbesondere nicht der Leiter der Anstalt in Neckargemünd vernommen wurde und daß auch keine psychiatrischen Sachverständigen gehört worden sind; so weit hier etwa das Verfahren vor dem Oberlandesgericht bemängelt werden wollte, muß ich es ablehnen, namens des Ministeriums des Innern hierzu eine Erklärung abzugeben.

Im übrigen habe ich schon eingangs meiner Ausführungen gesagt, daß die Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme von Geisteskranken in öffentliche und private Irrenanstalten zurzeit einer Revision unterzogen werden. Es liegt schon geraume Zeit dem Ministerium ein vollständiger Vorentwurf für eine neue Verordnung hierüber vor; die Sache konnte nur wegen anderer dringender Geschäfte zunächst nicht gefördert werden. Es wird aber jedenfalls bis zum nächsten Landtag die Verordnung neu bearbeitet werden, und ich gebe gerne zu, daß sich da auch Anlaß bieten wird, auch die durchaus dankenswerten Anregungen des Herrn Abg. Fröhlich einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich kann auch von meinem Standpunkt aus anerkennen, daß gewisse Fälle vorkommen kön-

nen, in denen es sich empfehlen mag, für einen Geisteskranken, der in eine Anstalt verbracht werden soll, einen Pfleger, einen Tutor ad hoc zu ernennen; ich glaube auch, daß das im Rahmen der bestehenden Gesetze gar keine Schwierigkeiten bietet, in solchen Fällen durch eine gerichtliche Verfügung einen Pfleger ernennen zu lassen.

Im übrigen ist ja den Herren bekannt, daß schon seit geraumer Zeit auch im Reichstag Bestrebungen auf Kodifizierung des Rechtes der Irrenanstalten von Reichswegen hervorgetreten sind. Die Sache ist aber, wenigstens so weit uns bekannt, nicht weiter gediehen; es wird also von unserer Seite hieraus kein Anlaß entnommen, etwa die Reform unserer landesrechtlichen Bestimmungen deswegen zu verschieben, sondern diese soll, wie ich schon ausgeführt habe, förderlich behandelt werden.

Der Herr Abg. Lehmann ist dann noch weiter auf einen Punkt gekommen, den der früher schon aus Anlaß des Falles Hegemann erwähnt hat, daß nämlich die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren die Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten erfolgt, zuweilen ohne eine persönliche Untersuchung des Kranken durch den Bezirksarzt bestätigt werden. Ich kann nur wiederholen, was ich damals ausführte, daß nach der bestehenden Verordnung das möglich, aber auch ganz unbedenklich ist. Wenn dem Bezirksarzt der praktische Arzt, der die Krankengeschichte ausgestellt hat, hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit bekannt ist, wenn diese Krankengeschichte ausführlich genug, in sich durchaus schlüssig ist, so wird der Bezirksarzt gar keinen Anstand haben und zu haben brauchen, seinerseits auf Grund dieser Krankengeschichte zu bestätigen, daß der betreffende Kranke sich zur Aufnahme in eine bestimmte Irrenanstalt eigne. Es ist das aber auch ein Fall, der bei der Reform unserer Verordnung von neuem einer Prüfung unterzogen werden wird, ob man nicht in weiterem Umfang, als dies tatsächlich zurzeit geschieht, die Untersuchung durch den beamteten Arzt verlangen soll.

Im übrigen hat der Herr Abg. Lehmann, zurückkommend auf den Fall Hegemann, noch einmal hier ausgeführt, die Ärzte, die dafür maßgebend gewesen seien, daß Frau Hegemann, ich glaube, sieben Jahre oder noch etwas länger im ganzen in staatlichen Irrenanstalten zugebracht hat, hätten die Kranke nicht persönlich untersucht. Das ist ein großes Mißverständnis, das bezieht sich doch nur auf das erste Zeugnis. Nachher war die Dame doch ständig unter der Aufsicht beamteter, besonders ausgebildeter psychiatrischer Ärzte. Es war somit alle Gewähr dafür geboten, daß die Frau keine Minute länger in den Irrenanstalten festgehalten wurde, als durch ihren Krankheitszustand geboten war.

Ich kann mich nur nochmals mit dem Kommissionsantrag einverstanden erklären.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich möchte nur an das anschließend, was der Herr Regierungsvertreter vorgebracht hat, noch eine Bemerkung machen, die sich gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Quenzer über das oberlandesgerichtliche Erkenntnis wenden soll. Der Herr Abg. Quenzer hat einen gewissen Vorwurf gegen das Oberlandesgericht erhoben, einmal in der Richtung, daß die in betracht kommenden Ärzte, wenn ich ihn recht verstanden habe, insbesondere auch der Leiter der Anstalt in Neckargemünd, keine Gelegenheit gehabt hätten, sich in dem Verfahren zu äußern, und zweitens, daß man keinen Psychiater über den Geisteszustand der betreffenden Dame vernommen habe.

Was den ersten Punkt anbelangt, glaube ich, daß der Herr Abg. Quenzer sich in einem Irrtum befindet. Es mag wohl sein — es ist sehr lange her, daß wir die Angelegenheit in der Petitionskommission verhandelt haben, sodas die Einzelheiten im Gedächtnis nicht mehr so festhaften —, daß der Leiter der Anstalt in Neckargemünd in dem speziellen Verfahren, das sich vor dem Oberlandesgericht abgespielt hat, ebenso wie die anderen Ärzte nicht mehr gehört worden sind. Aber soweit die Ärzte in diesem Strafverfahren als Beschuldigte beteiligt waren, sind sie gewiß in irgend einer Weise vernommen worden und haben Gelegenheit gehabt, den gegen sie erhobenen Verdacht zurückzuweisen und zu entkräften.

Was den Nichtzuzug von Psychiatern anbelangt, so glaube ich, war das Oberlandesgericht wohl berechtigt, auf den Zuzug solcher Gutachter zu verzichten und zwar deswegen, weil es sich bei dem Oberlandesgericht nicht um die Frage gehandelt hat, ob die Dame geisteskrank war oder nicht, sondern um die Frage, ob irgend eine widerrechtliche Freiheitsberaubung und irgend ein Amtsmissbrauch vorliege oder nicht. Das Oberlandesgericht ist aufgrund der Prüfung der vorliegenden Erhebungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß, abgesehen von der Frage, ob objektiv eine Veranlassung zur Unterbringung der Dame in einer Anstalt vorlag, ein Anlaß zu einem strafgerichtlichen Verfahren nicht vorliege, weil den Beschuldigten jedenfalls das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Um diesen Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit in dem gerichtlichen Verfahren festzustellen, bedurfte es keinerlei psychiatrischer Gutachten.

Diese Feststellung war aufgrund anderweiter Momente möglich und ist auch aufgrund anderweiter Tatsachen und Beweismomente erfolgt. Ich glaube also, es ist gegen das oberlandesgerichtliche Verfahren und Erkenntnis an sich ein Tadel nicht auszusprechen, wenigstens nicht in der Richtung, in der der Herr Abg. Quenzer ihn hätte finden mögen.

Wohl aber bin ich der Meinung, daß man eines am oberlandesgerichtlichen Erkenntnis tadeln kann, nämlich das, daß das oberlandesgerichtliche Erkenntnis, obwohl ein Bedürfnis dazu nicht vorlag, um zu seinem Schlussergebnis zu kommen, doch einen Ausdruck dahin getan hat (nicht im Tenor des Erkenntnisses, sondern in der Begründung), daß die Dame tatsächlich nicht geisteskrank gewesen sei und tatsächlich ein Anlaß, sie in einer Anstalt unterzubringen, nicht vorgelegen habe. Durch diese Bemerkung in den Entscheidungsgründen, die für die Sache selbst gar nicht notwendig war und die nach Lage der Dinge besser unterlassen worden wäre, ist eine große Aufregung unter den Ärzten hervorgerufen worden. Der ganze Fall hätte wahrscheinlich nicht diese Aufschauung erfahren, wenn nicht das Oberlandesgericht diese Bemerkung in die Entscheidungsgründe hätte einfließen lassen.

Abg. Lehmann (Soz.): Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen. Der Herr Regierungsvertreter hat der Vermutung Ausdruck gegeben, als ob die Dame gewünscht hätte, in eine Privatanstalt zu kommen; damit hat er die Verletzung der Verordnung vom 5. Oktober 195 zu erklären versucht. Das ist eine leere Vermutung, die durch nichts begründet ist. Die Dame hat überhaupt in keine Anstalt gewollt, weder in eine öffentliche, noch in eine private, weil sie erklärte, daß sie gesund sei. Wenn der Herr Regierungsvertreter die Broschüre gelesen hätte, dann würde er zu dieser Auffassung überhaupt nicht gekommen sein. Sie hat sich mit Händen und Füßen gewehrt, überhaupt in eine

*

Anstalt zu kommen. Sie gestatten, daß ich nur einige Sätze aus der Broschüre vorlese. Auf Seite 14 heißt es, als sie von ihrer Begleiterin zu einem Arzt gebracht wurde — sie wohnte eigentlich nicht in Baden, sondern sie war nur 4 Tage dort: „Im gleichen Moment erblickte ich auch in ihrer Hand einen Zettel, auf dem in großer, leserlicher Schrift die Worte standen:

„Irrenanstalt Dr. Fischer Neckargemünd“.

Wie ein Blitz durchfuhr mich die wahre Erkenntnis des Vorgangs! „Herr Medizinalrat,“ — rief ich in höchstem Entsetzen — „Sie werden mich doch nicht in eine Irrenanstalt schicken wollen?“

„Zawohl, für Sie haben wir hier in Baden-Baden kein Unterkommen,“ entgegnete der Arzt!

„Aber ich bitte Sie, Herr Rat, ich bin als freier, unabhängiger Mensch vor 4 Tagen zur Erholung hierher gekommen, — wie können Sie mich auf die Angaben meiner Begleiterin hin in eine Irrenanstalt sperren wollen?“

Daraus geht hervor, daß die Dame sich gesträubt hat, daß also die Erklärung, die der Regierungsvertreter zu geben versucht, daß die Dame selbst gewünscht habe, in eine Privatanstalt aufgenommen zu werden, nicht haltbar ist.

Ich habe sodann bezüglich der Höhe der Kosten die Bemerkung gemacht, daß mir diese mit 25 M. ziemlich hoch erscheinen. Ich meine, die Ärzte haben Sie auch über den Vermögensstand der Leute zu informieren. Der Versuch scheint garnicht gemacht worden zu sein. Nun scheint es sich ja hier um eine wohlhabende Dame zu handeln; aber wie, wenn die mehr als 1000 M., die die Dame im Besitz hatte, ihr ganzes Vermögen gewesen wären? Man hätte bei der Auswahl der Anstalt auf die Vermögensverhältnisse etwas Rücksicht nehmen sollen; und an sich scheint der Betrag von 25 M. zu hoch sein. Der Herr Abg. Duenzer hat gesagt, die Dame wird eben an große Anforderungen gewöhnt gewesen sein. Das ist aber nicht bewiesen.

Das scheint übrigens auch nicht der Fall gewesen zu sein, daß in dieser Anstalt, wenn sie auch eine Anstalt erster Klasse ist, die Kranken wirklich die große Ruhe hatten, die erforderlich war. Es heißt auf Seite 19 der Broschüre:

„Neber meinem Zimmer begann ein Rennen und Toben, daß die Balken der Decke unter der Wucht des Ansturms krachten und zitterten, und aus dem nur durch eine einfache Holztür abgetrennten Nebenzimmer drang ein Selbstgespräch an mein Ohr, das aus Angst und Furcht in Wimmern und Klagen überging! In flehentlichen, herzzerreißenden Lauten bat ein weibliches Wesen die eingebildeten Gestalten seiner krankhaften Fantasie um Schonung und Gnade“ und so geht es fort. Sie erzählt hier, daß diese Anstalt alles andere sei, als eine Anstalt, in der sie die notwendige Ruhe hatte, daß sie nicht geeignet sei für Leute, die nervös erregt sind und der Ruhe bedürfen.

Das trifft also nicht zu, daß es erforderlich war, daß sie in die Neckargemünder Anstalt kam, wenn diese auch eine erstklassige Anstalt ist, denn man hätte sie in einer anderen Anstalt in der Nähe von Baden zweifellos besser unterbringen können.

Dann noch ein paar Worte darüber, was der Herr Abg. Duenzer gesagt hat, als hätte ich eine Verdächtigung aussprechen wollen. Ich glaube, daß er mir diesen Vorwurf, seine scharfen Worte, die er gebraucht hat, im Stillen schon wieder abgebetet hat. Ich habe ihm eine gedruckte Darlegung gegeben, und nachdem er diese ge-

lesen hat, wird sich sein Urteil in dieser Sache wohl geändert haben.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner: Bezüglich der Persönlichkeit, die die Veranlassung dazu gegeben hat, daß die Dame nach Neckargemünd und nicht in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht wurde, hat der Herr Abg. Lehmann mit Recht ausgeführt, daß die Frau Hirschberg selbst die Anregung zur Unterbringung in Neckargemünd nicht gegeben haben kann. Meine Vermutung ging vielmehr dahin, daß die bezügliche Anregung von ihrer Pflegerin oder den beiden Badener Ärzten ausging. Aus der Stelle der Broschüre, die der Herr Abg. Lehmann eben verlesen hat, geht aber klar hervor, daß die Anstalt Neckargemünd schon in Aussicht genommen war, ehe sich das Bezirksamt mit der Angelegenheit beschäftigte, und es ist somit das Bezirksamt jedenfalls von dem Vorwurf frei, der möglicherweise in den früheren Ausführungen des Herrn Abg. Lehmann gelegen sein konnte, als ob es aus irgend welchen unlauteren Motiven einen Kranken dieser Privatanstalt zugewendet hätte.

Abg. Duenzer (nat.): Nur zwei kurze Bemerkungen möchte ich mir gestatten, und zwar einmal gegenüber dem, was der Herr Abg. Lehmann eben gesagt hat. Er meint, wenn ich den Artikel gelesen hätte, den er mir eben unterbreitete, so würde ich selbst eine andere Meinung über den Charakter des betr. Arztes gewinnen. Es ist das ein längerer Artikel, der im „Arbeiter- und Bauernfreund“ erschienen ist, ich habe in den wenigen Minuten noch keine Zeit gehabt, diesen Artikel zu lesen, ich werde ihn aber später einer Lektüre unterziehen, einstweilen kann ich natürlich kein Gewicht darauf legen.

Dann möchte ich noch einiges bemerken, gegenüber dem, was der Herr Kollege Zehnter vorgebracht hat. Er meint, ich habe eine Anklage gegen das Oberlandesgericht erheben wollen. Das hat mir vollständig fern gelegen. Ich habe ausdrücklich gesagt, es seien drei Punkte, die mir bei der ganzen Affaire dunkel erschienen; der eine Punkt, der mir dunkel erschien, das war eben der, daß der Leiter dieser Anstalt ebenso wie die Sachverständigen nicht beigezogen wurde. Also ich habe nicht eine Anklage, ich habe nicht einen Tadel gegen den obersten Gerichtshof unseres Landes erheben wollen, sondern ich habe nur erklären wollen, daß mir persönlich diese Umstände dunkel erscheinen, und ich muß gestehen, daß mir die Sache auch jetzt noch nicht vollständig erhellt ist nach dem, was der Herr Abg. Zehnter gesagt hat.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Rohrhurst (nat.): Nur noch einige wenige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Lehmann, die er soeben über die Stellungnahme der Kommission gemacht hat. Er hat sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden erklärt und wird denselben auch beitreten; nur hat er an einzelnen Ausführungen des Kommissionsberichtes Kritik geübt, und zwar nach zwei Richtungen hin: Er hat einmal sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß die Kommission die Ausführungen der Petentin betreffs der Verpflegungskosten in der Neckargemünder Anstalt nicht aufgegriffen und zum Gegenstand der Erörterung gemacht hat. Allein dazu war die Kommission nicht in der Lage; Erwägungen nach dieser Richtung anzustellen, konnte nicht Aufgabe der Kommission sein. Das wäre event. eine Sache der aufsichtsführenden Behörde; die Kommission hatte sich nur mit dem Petition, das gestellt

wurde, zu beschäftigen und nur diejenigen Momente heranzuziehen, die im Zusammenhang mit diesem Petition stehen.

Der Herr Kollege Lehmann hat dann sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß wir nicht beachtet hätten, daß der § 4 der Verordnung vom Jahre 1895 nicht befolgt worden sei. In der Kommission haben wir wohl über diesen Punkt gesprochen, allein wir waren der Meinung, daß die vorgelegte Behörde bei dem großen Aufsehen, das diese Angelegenheit gemacht hat, ihrerseits das geeignete getan und ihren Organen die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung gebracht habe. Wir haben auch vorhin aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters gehört, daß das sofort geschehen ist. Man darf bei der Beurteilung des Verfahrens der Behörde in Baden auch nicht außer Acht lassen, daß der ausführende Beamte in Baden bei seiner Entscheidung nicht aus irgend welchen Rücksichten auf die Ärzte, oder gar aus Rücksicht auf die Anstalt in Neckargemünd, sondern meines Erachtens in allererster Linie und ausschließlich geleitet von den Rücksichten auf die Petentin sich hat leiten lassen. Es ist dem betr. Beamten gegen Abend gesagt worden, daß die Petentin hochgradig nervös sei, daß sie bereits einen Selbstmordversuch gemacht habe, und daß sie in eine Anstalt eingebracht werden müßte, weil sonst Gefahr für ihr Leben bestehe. Der betr. Beamte mußte darum sofort eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung hätte allerdings nach § 4 der Verordnung auf Ueberweisung in eine öffentliche Anstalt ergehen sollen, oder (das Recht hatte er nach einer Verfügung des Großh. Ministeriums vom Jahre 1900) auf Ueberweisung in die Privatanstalt nach Neckargemünd, aber nur dann, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Angehörigen der Petentin vorlag. Eine Ueberweisung in eine öffentliche Anstalt war aber bei der Kürze der Zeit, die zur Verfügung stand, wohl nicht mehr möglich; und der Antrag der Angehörigen wurde dem Bezirksamt vor allem durch das Vorhandensein der Pflegerin ersetzt; der Beamte konnte wohl annehmen, daß die der Petentin beigegebene Begleiterin, die ja eine ausgebildete Pflegerin war, auch seitens der Angehörigen eine gewisse Verfügungsgewalt über ihre Patientin habe. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Beamte gehandelt, und wie er wohl glaubt, gehandelt ausschließlich im Interesse der Petentin selbst. Es ist gesagt worden, es sei sehr bedauerlich, daß ein solcher Fall, wie der heute zu Erörterung gestellte, vorgekommen sei; damit kann man einverstanden sein, aber es ist auch zu beachten, daß verschiedene Momente zusammengewirkt haben, um den Verlauf jener Angelegenheit derart zu gestalten, wie es von der Petentin dargelegt ist, und man kann wünschen, daß derartige Fälle in Zukunft, wenn irgend möglich, vermieden werden sollen.

Der Herr Kollege Lehmann hat dann noch Ausführungen des Prof. Hoche von Freiburg bezüglich der Inhaftierung Unschuldiger beanstandet. Die Ausführungen gehen dahin, wenn es wirklich in Deutschland im Laufe eines Jahres zwei oder dreimal vorkommen sollte, daß Persönlichkeiten einer Anstalt vorübergehend zugeführt werden, bei denen es nicht unbedingt notwendig gewesen sei, so wolle dies wenig bedeuten, namentlich wenn man die große Summe von Unheil kenne, die aus veräußerten Einweisungen für die weitere Umgebung, für die Familie erwachsen könne und erwachse. — Es ist doch wohl zu erwägen, ob der Schaden, wenn jemand einmal, der eigentlich für eine Anstalt nicht reif ist, auf kurze Zeit in eine solche durch ein Versehen verbracht wird, nicht kleiner ist als der, der entsteht, wenn die Verbringung wirklich Geisteskranker durch gesetzliche Maßnahmen allzu stark erschwert und verzögert wird.

Der Antrag der Kommission ist nicht angefochten und ich bitte die Herren, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Der Regierung lege ich den Wunsch nahe, daß sie aus dem vorliegenden Falle und der Behandlung, den er hier im Hause erfahren, sowie aus den Anregungen, die insbesondere der Herr Kollege Frühhauf gegeben hat, nun auch Anregungen entnimmt, die bei einer demnächstigen Neuregelung des Aufnahme- und Ueberwachungsverfahrens berücksichtigt werden können, und geeignet scheinen, solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Mit den Ausführungen des Herrn Abg. Rohrhurst bin ich bis auf einen Satz ganz einverstanden und kann ihnen vom Standpunkt der Großh. Regierung durchaus beitreten, aber der eine Satz verlangt doch einen Widerspruch von der Regierungsbank.

Der Herr Abg. Rohrhurst hat unter den Gründen, die das Bezirksamt bestimmt haben mögen, die Privatanstalt für die Unterbringung dieser Kranken in Aussicht zu nehmen, angeführt, daß es am Nachmittag, als das Bezirksamt mit dieser Sache befaßt war, kaum mehr möglich gewesen wäre, die Kranke in einer öffentlichen Anstalt unterzubringen, daß es aber wohl noch möglich war, die Aufnahme in einer Privatanstalt zu bewirken. Das ist nicht richtig. Die bestehenden Vorschriften sind derart, daß es ebenso leicht, bei korrekter Beobachtung der Verordnung vom 3. Oktober 1895 sogar noch leichter möglich gewesen wäre, die Kranke in der öffentlichen Irrenanstalt Illenau unterzubringen, als in einer Privatanstalt. Und wenn die Bestimmungen nicht so wären, wenn die Unterbringung von gefährlichen Geisteskranken in den öffentlichen Irrenanstalten nach den bestehenden Vorschriften nicht so schleunig zu ermöglichen wäre, dann müßten sie heute noch geändert werden.

Also insofern muß ich unsere Verordnung in Schutz nehmen, daß die Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt gegenüber der Aufnahme in eine Privatirrenanstalt keinesfalls erschwert, sondern im Gegenteil erleichtert ist.

Zu Ziffer 3 b der Tagesordnung erstattet Bericht

Abg. Freiherr v. Gleichenstein (Zentr.). Der- selbe verliest den schriftlich vorliegenden Kommissionsbericht, aus dem zu entnehmen ist:

Die Gemeinde Weingarten errichtet gegenwärtig eine Wasserbereitungsanlage, deren Kosten sich auf mindestens 150 000 M. belaufen; daher bittet dieselbe die Hohe Zweite Kammer, ihr aus Staatsmitteln einen Beitrag zu den bedeutenden Kosten zu bewilligen. Bisher war in der Gemeinde schlechtes, gesundheitsgefährliches Trinkwasser vorhanden, das nach sachverständigem Urteile der Grund zu verschiedenen Typhusepidemien war; um dem Uebel zu steuern, wurde die Kulturinspektion mit der Ausarbeitung eines Projekts der neuen Wasserbereitungsanlage betraut; außerdem wurde um den Betrag von 34 000 M. das Gürtchen Werrabronn gekauft, dessen Quellen man benutzen wollte, da das Wasser derselben sich als gutes Trinkwasser erwies.

Die Anlage sei zur Hälfte beendet, die ganze Arbeit dürfte im Laufe dieses Sommers zur Vollendung kommen. Die Kosten müssen durch Anlehen, die Zinsen dafür durch Wasserzins gedeckt werden. Da jedoch die Bevölkerung der Gemeinde fast ausschließlich sich aus kleinen Landwirten, Bahn- und Fabrikarbeitern zusammensetzt, der Umlagefuß schon 40 Pf. betrage und die örtliche Kir-

chensteuer 7 Pf., so würde der Wasserzins von den Bewohnern schwer getragen werden und dies um so mehr, als die Gemeinde in den letzten Jahren für öffentliche Gebäude 122 000 M. ausgegeben habe; dieses Jahr sei das Volksschulgebäude mit einem Aufwand von 34 000 M. erweitert worden, so daß der Umlagefuß eine stetig steigende Tendenz zeige.

Die Großh. Regierung lehnt einen Zuschuß ab, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde, wie sie im einzelnen darlegt, nicht ungünstige seien (Umlage von 40 Pf., erheblicher Bürgernutzen) und Staatsbeiträge für Wasserversorgung nur unbemittelten Gemeinden gewährt werden könnten.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, da Weingarten nicht zu den armen Gemeinden zu rechnen sei, die für Zuwendung von nur für wirklich bedürftige Gemeinden vorgesehenen Staatsmitteln zur Anlage einer Wasserleitung zu empfehlen wären.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Reiff (Konf.): Der Kommissionsantrag zu der Bitte der Gemeinde Weingarten um einen Beitrag zur Errichtung einer Wasserleitung, nämlich Uebergang zur Tagesordnung, hat mich in der Tat sehr überrascht. Ich muß mein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß man der Bitte einer solchen Gemeinde nicht wenigstens mit etwas mehr Wohlwollen entgegen gekommen ist. Die Gemeinde Weingarten ist ja allerdings nicht gerade eine arme Gemeinde; sie ist eine der größten Gemeinde des Landes mit weit über 4000 Einwohnern, aber diese Gemeinde hat auch, wie fast alle größeren Gemeinden, recht große Aufgaben. Weingarten hat in den letzten Jahren große Anstrengungen gemacht, vor allem wurden dort 2 große Kirchen gebaut, eine katholische und eine evangelische, auch ein neues Rathaus, ein Schulhaus, ein Krankenhaus usw. Die Gemeinde zahlt jetzt schon 40 Pf. Umlage, dazu neben der allgemeinen Kirchensteuer noch eine ganz erhebliche örtliche Kirchensteuer. Durch diese vielen Anforderungen und besonders auch durch die sehr notwendig gewordene Wasserleitung steigt jedenfalls in den nächsten Jahren der Umlagefuß noch bedeutend.

Die Kosten der Wasserleitung mit Ankauf des Gutes Werrabronn belaufen sich auf nahezu 200 000 M. Diese große Summe aufzubringen, ist auch für eine Gemeinde wie Weingarten nicht so leicht und da die Gemeindeverwaltung so viel tut für das allgemeine Wohl, wäre es nach meiner Ansicht auch Pflicht des Staates, die Gemeinde in diesen Bestrebungen zu unterstützen, umso mehr da diese große Gemeinde auch recht bedeutende Steuern an den Staat bezahlt.

Die Einwohner Weingartens hätte es gewiß gefreut, wenn vonseiten des Staates ihnen etwas unter die Arme gegriffen worden wäre. Es wäre dies auch ein Ansporn gewesen für andere Gemeinden, solche gemeinnützigen und heutzutage notwendigen Einrichtungen zu treffen. Der Staat sollte bei diesen Bedürfnissen nicht nur die ganz armen Gemeinden unterstützen, sondern auch die etwas wohlhabenderen — damit noch vielen Gemeinden diese Wohlthat zuteil wird.

Abg. Eichhorn (Soz.): Ich schließe mich dem Bedauern über den Kommissionsantrag, das eben ausgesprochen worden ist, vollständig an. Ich meine, die verehrliche Kommission ist mit ihrem Votum „Uebergang zur Tagesordnung“ hier denn doch etwas zu weit gegangen. Ich fasse die Frage der Wasserleitungsbauten noch etwas weiter auf, als sie bisher immer betrachtet worden ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die

Regierung die Verpflichtung hätte, die Wasserleitungsbauten so weit zu fördern, wie es ihr nur irgend möglich ist, und die Gemeinden anzuhalten und im Notfall zu zwingen, sich mit gutem Wasserleitungswasser zu versorgen. Die Mißstände, die hierin vielfach in den Gemeinden bestehen, sind ja bekannt. Ich brauche Ihnen nicht viel davon zu erzählen. Ich freue mich, daß wir in Baden immer mehr zu der Einsicht kommen, daß nur dann für gute Trinkwasserhältnisse gesorgt werden kann, wenn eine exakte und gute Wasserleitung vorhanden ist. Es bestehen eben auf dem Gebiete der Wasserversorgung noch zahlreiche Mißstände. Faßt man die Sache aber von der Seite auf, daß die Regierung eine gewisse Verpflichtung hat, die Gemeinden eher anzutreiben, Wasserleitungsbauten herzustellen, dann erwächst der Regierung aber auch eine gewisse Verpflichtung, den Gemeinden materiell unter die Arme zu greifen und mit Unterstützungen an die Hand zu gehen. Die Gemeinde Weingarten zählt nicht zu ärmsten Gemeinden. In dem Kommissionsbericht ist gesagt, daß nur armen Gemeinden ein Zuschuß gewährt werden soll. Das ist nun aber auch ein sehr schwankender Begriff „arme Gemeinden“! Wo fängt die Armut einer Gemeinde an und wo fängt der Zustand an, daß man sagen kann, es ist eine reiche Gemeinde? 40 Pf. Umlagefuß ist zwar im Verhältnis zu den Umlagen, die bei uns in Landgemeinden vielfach erhoben werden, nicht übermäßig hoch, aber auch nicht nieder. Es ist eine ganz ansehnliche Summe, die da erhoben wird. Nun wird in der Antwort der Regierung ausgeführt, daß, wenn kein Wasserzins erhoben wird, eine Steigerung des Umlagefußes um 11 Pfennig einzutreten hat. Das macht über ein volles Viertel des gesamten Betrags und da sollte man wirklich meinen, die Regierung hätte der Gemeinde doch in etwas entgegenkommen sollen.

Es wird dann die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Wasserzins erhoben werden solle. Es wird ausgeführt, daß dann die Umlage nicht erhöht zu werden braucht, wenn der Zins des Kapitals durch den Wasserzins aufgebracht wird. Da kommt aber ein Jahresbetrag von 8 M. für Wasserzins heraus. Ich stehe der Erhebung eines Wasserzinses sehr abgeneigt gegenüber. Ich halte dafür, daß die Einrichtung einer Wasserleitung eine Einrichtung ist, deren Kosten auf die Allgemeinheit gelegt werden sollten und die nicht von den Einzelnen zu tragen sind. Diese Wasserzins, die leider in vielen Gemeinden noch bestehen, sind eine Kopfsteuer, drückende Leistungen, die gerade auf die Ärmsten am härtesten drücken. Wasser braucht auch der Ärmste, und sobald er an die Wasserleitung angeschlossen ist, muß er Wasserzins bezahlen ohne Rücksicht, ob sein Einkommen 4 bis 500 M. beträgt, oder ob er ein Einkommen von 20 000 und noch mehr Mark hat. Ich betrachte eine solche Kopfsteuer auch in dieser indirekten Form, wie sie als Wasserzins erscheint, als eine solche, die beseitigt werden sollte, und wenn ich in der Gemeinde Weingarten irgend einen Einfluß hätte, so würde ich dringend raten, daß die Kosten nicht durch den Wasserzins aufgebracht werden sollten, sondern mittels Erhöhung der Umlage. Das gibt aber, wie erwähnt, eine Steigerung der Umlage von 11 Pfennig, die auch in einer Gemeinde wie Weingarten drückend ist. Darum hätte ich sehr gewünscht, die Regierung hätte sich entgegenkommender gezeigt. Ich gebe zu, daß in diesem Budget keine Mittel mehr vorhanden sind, ich gebe zu, daß die Mittel überhaupt sehr gering sind, die im Staats-Haushalt für solche Zwecke zur Verfügung stehen. Wenn die Petition aber in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen worden wäre, daß die Großh. Regierung im nächsten Budget etwas für die Gemeinde Weingarten auswerfen sollte, dann, glaube ich, wäre den Wünschen der Gemeinde

immerhin entsprochen worden. Sie hätte die Hoffnung — es ergeben sich in der Regel noch nachträglich eine Menge Kosten —, daß wenigstens ein Teil zu den Kosten dann beigetragen wird. Nun ist allerdings keine Aussicht vorhanden, daß ein solcher Antrag, wenn ich ihn etwa einbringen würde, angenommen wird; aber ich möchte meine Ausführungen wenigstens damit schließen, daß, wenn die Gemeinde wirklich in Verlegenheit kommt und sich an die Großh. Regierung wendet, sie dann bei der Regierung ein offenes Ohr findet und daß die Regierung dann etwas entgegenkommender ist als in ihrer Antwort auf die Petition.

Geh. Oberregierungsrat Straub: Ich kann namens der Großh. Regierung nur erklären, daß ich dem Antrage der verehrlichen Petitionskommission beitrete, und im wesentlichen nur wiederholen, was die Großh. Regierung schon schriftlich dieser Kommission gegenüber erklärt hat. Es liegen eben die Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages im vorliegenden Falle nicht vor, weil nach der budgetmäßigen Bestimmung Beiträge an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen nur dann gewährt werden sollen, wenn diese Gemeinden unbemittelt sind. Es ist ja schon von den beiden Herren Vorrednern hervorgehoben worden, daß die Gemeinde Weingarten als unbemittelte nicht bezeichnet werden kann, und das ist in der Tat richtig. Der Aufwand für die Wasserversorgung bei dieser Gemeinde von 4500 Einwohnern beträgt im ganzen 151 000 M.; diese Summe ist nicht sehr hoch, es trifft auf den Kopf der Bevölkerung nur 33 M., während es viele Gemeinden gibt, bei denen der Aufwand für eine Wasserversorgung auf den Kopf der Bevölkerung über 100 M. hinausgeht. Die Umlage beträgt in Weingarten nur 40 Pf. An Gemeinden, die keine höhere Umlage als 40 Pf. erheben, werden Staatsbeiträge regelmäßig überhaupt nicht bezahlt; nur ganz ausnahmsweise ist das vorgekommen, und zwar in ganz kleinen Gemeinden, wo die Ausführung der Wasserversorgung eine sehr erhebliche Umlagesteigerung zur Folge gehabt hätte, eine Umlagesteigerung um 30, 40 oder 50 Pf. Die Umlagesteigerung infolge der Wasserversorgung würde aber für Weingarten im höchsten Falle nur 11 Pf. betragen. Da aber in Zukunft auch die seitherigen Aufwendungen für Unterhaltung der Gemeindefontänen usw. wegfallen, so kann man mit einer Steigerung der Umlage um nur etwa 6 Pfennig rechnen. Es kommt noch dazu, daß die Gemeinde Weingarten auch infolge nicht zu den unbemittelten zu rechnen ist, als sie einen sehr erheblichen Bürgernutzen hat. Der Wert der Bürgergabe beträgt für 700 Bürger je 30 bis 40 M. Tatsächlich wird hier in Gestalt des Bürgernutzens wieder herausbezahlt, was diejenigen Bürger, die ein Steuerkapital bis etwa 8000 M. zu versteuern haben, an Umlage an die Gemeinde entrichten.

Es ist nun von dem Herrn Abg. Eichhorn darauf hingewiesen worden, daß der Staat das Wasserversorgungswesen tunlichst fördern sollte. Es ist das ganz richtig, ebenso wie das, was er weiter beifügte, daß man unter Umständen sogar soweit gehen solle, eine Gemeinde in ihrem Interesse zu zwingen, eine Wasserversorgung auszuführen. Ich kann in dieser Beziehung gerade auf einen Vorgang hinweisen, der auch schon Gegenstand der Erörterung in diesem Hohen Hause gewesen ist, nämlich auf die Wasserversorgungsfrage in Sandhausen, wo seitens der staatlichen Verwaltungsbehörde die Notwendigkeit der Ausführung einer rationellen Wasserversorgung ausgesprochen worden ist. Ich kann aber beifügen, daß wohl in keinem anderen Staate für die Ausführung von rationellen Wasserversorgungsanlagen so viel geschieht, wie bei uns. Es sind darüber vergleichende statistische Fest-

stellungen gemacht worden, mit denen wir uns wahrlich wohl sehen lassen können, insbesondere auch Württemberg gegenüber, das zuerst auf dem Gebiete des öffentlichen Wasserversorgungswesens vorangegangen ist. Wenn in Baden an sich die Zahl der rationellen Wasserversorgungsanlagen besonders groß ist, so kann ich aber weiter darauf hinweisen, daß kein anderer Staat so große Staatsbeiträge für solche Unternehmungen gewährt, wie gerade Baden-Württemberg, das der Bevölkerungszahl nach größer ist und an diesem Zweig der Staatsverwaltung sehr lebhaftes Interesse hat, gewährt lange nicht so viel, ebenso Elsaß-Lothringen, das für sich gleichfalls in Anspruch nimmt, auf dem Gebiete des Wasserversorgungswesens an der Spitze zu marschieren.

Wenn wir unbegrenzte Mittel hätten, so könnte ja eher in Frage kommen, ob hier noch eine Beihilfe an die Gemeinde Weingarten zu gewähren wäre. Es ist nämlich ganz richtig von dem Herrn Abg. Eichhorn gesagt worden, daß der Begriff „arm“ oder „unbemittelt“ ein relativer Begriff ist; es wird der Begriff der „Unbemitteltheit“ weiter oder enger gezogen werden können, je nach den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um Beihilfen an Gemeinden gewähren zu können. Nun sind aber die Mittel gegenüber den großen Ansprüchen, die hinsichtlich der Wasserversorgung erhoben werden, genau begrenzt, wenn sie auch an und für sich sehr erhebliche sind. Es ist nicht nur bereits über den ganzen Betrag von 330 000 M., der im Budget angefordert ist, verfügt, sondern es sind schon für die nächste Budgetperiode 1908/09 Zusicherungen im Gesamtbetrag von 240 000 M. gemacht, also fast in der Höhe der Anforderung, die für das laufende Budget gemacht worden ist. Der Stand zur gleichen Zeit vor 2 Jahren war ein günstigerer infolgedessen, als damals für die folgende Budgetperiode, also die jetzige, erst Zusicherungen im Gesamtbetrag von etwa 140 000 M. gegeben waren, also jetzt für 100 000 M. mehr. Unter diesen Umständen könnte die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Weingarten eben nur die Folge haben, daß eine andere Gemeinde, die wirklich zu den unbemittelten gehört, nicht berücksichtigt werden könnte, und ich glaube von dem Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Abg. Eichhorn wie des Herrn Abg. Reiff erwarten zu dürfen, daß sie nicht wollen, daß zum Nachteil anderer, wirklich bedürftiger Gemeinden die Gemeinde Weingarten berücksichtigt werden solle. Die Regierung hat es an und für sich auch der Gemeinde Weingarten gegenüber nicht an Wohlwollen fehlen lassen; allein die Verhältnisse liegen eben so, daß es sich tatsächlich nicht rechtfertigen läßt, eine Unterstützung zu gewähren, wenn diese nur möglich wäre durch Schädigung anderer wirklich unbemittelter Gemeinden.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Frhr. v. Gleichenstein (Zentr.): Die Kommission konnte nach Prüfung der Akten wirklich zu keinem anderen Resultat kommen, als zu dem Antrag, daß Uebergang zur Tagesordnung beschlossen werden möge. Auf Grund der Akten ersieht Sie, daß die Gemeinde 1 680 000 M. eigenes Vermögen und nur 40 Pfennige Umlage hat, wobei dann jenen Bürgern, die mit einem Vermögen bis zu 8000 M. Steueranschlag besitzen, diese Umlage durch den Bürgernutzen wieder zurückerstattet wird: Das ist eben keine arme Gemeinde. Ich wiederhole deshalb den Antrag der Kommission und bitte Sie, unserem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zuzustimmen.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit allen gegen 3 Stimmen (Abgg. Eichhorn, Reiff und Banschbach) angenommen.

Zu Ziffer 3 c der Tagesordnung erstattet Bericht Abg. Freiherr von Gleichenstein. Derselbe verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem zu entnehmen ist:

Die Rebbauern des Affenthaler Rebgebietes, das die Gemeinden Altschweier, Bühlertal, Eifenthal, Kappelwindeck und Neuweier umfaßt, befänden sich in einer erheblichen Notlage. Der Absatz des Affenthaler Rotweines sei seit dem Inkrafttreten des Handelsvertrages vom Jahre 1893 stetig schwieriger geworden und der Preis, der bis zum Jahre 1893 100—115 M. pro Hektoliter betrug, seitdem um über die Hälfte gesunken. Die Existenz vieler Rebbauern sei in Frage gestellt.

Der Hauptgrund für den Rückgang des Rotweinbaues liege darin, daß unter dem Schutze des Gesetzes Rotwein hergestellt werde durch Verschnitt ausländischen Rotweines mit billigen deutschen Weißweinen. Die so hergestellten Rotweine kämen unter der Marke „Affenthaler“ zu sehr billigen Preisen auf den Markt und verdrängten dadurch den echten „Affenthaler“.

Aus diesen Gründen haben sich die Rebbauern der genannten Orte an den Reichstag gewandt mit der Bitte um Einführung des Verbotes des Verschnittes von Weiß- und Rotwein zum Zwecke des Verkaufes als Rotwein bzw. Einführung des Deklarationszwanges für den so hergestellten im Handel erscheinenden Wein.

Mit ihrer Petition an dieses Hohe Haus bitten sie um Unterstützung ihrer Bestrebungen dahin, die badische Regierung möge bei den verbündeten Regierungen dahin wirken, daß ein Gesetz zum besseren Schutz des deutschen Rotweinbaues erlassen werde.

Die Gro ß h. Regierung hat sich bereit erklärt, bei einer in Frage kommenden Aenderung unserer Weingesetzgebung ihrerseits mit allem Nachdruck auf eine den Interessen des reellen Weinbaues tunlichst Rechnung tragende Verbesserung und Vervollständigung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 hinzuwirken.

Die Kommission anerkennt, daß die Affenthaler Rebbauern durch die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Weinhandels sich in einer ganz schlimmen wirtschaftlichen Lage befinden, und daß ihr Ruf um Hilfe ein ganz berechtigter ist. Sie beantragt daher:

- Das Hohe Haus wolle beschließen, vorliegende Petition der Regierung empfehlend zu überweisen,
1. in dem Sinne, daß die Regierung alsbald im Bundesrat die Initiative ergreifen solle, um eine Aenderung der Weingesetzgebung herbeizuführen; empfehlend ferner
 2. in dem Sinne, daß die Regierung gebeten wird, den Bedarf an Affenthaler Rotwein für ihre Anstalten nur beim Produzenten oder bei der etwa zu gründenden Winzergenossenschaft zu decken.

Präsident Dr. Wilkens bemerkt bei Eröffnung der Beratung über diese Petition: Ich möchte mir nur erlauben, die Bemerkung vorausszuschicken, daß die Erörterung dieser Petition, wie mir scheint, die Gefahr in sich birgt, daß die Weinfrage überhaupt, die wir schon früher einmal ausführlich in diesem Hohen Hause besprochen haben, wieder Gegenstand der Beratung wird.

Die Herren wollen es mir deshalb nicht verübeln, wenn ich gleich von vornherein die Bitte ausspreche, sie möchten es heute beim Affenthaler bewenden lassen (Heiterkeit) und nicht die Weinfrage im Ganzen wieder aufrollen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Namens der Großherzoglichen Regierung kann ich deren Einverständnis mit dem Antrag der Kommission aussprechen. Die Regierung hat im Laufe der Session schon bei verschiedenen Anlässen — unter voller Würdigung der misslichen Lage der Rebbauern — ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, bei einer Aenderung des Gesetzes vom 24. Mai 1901 energisch mitzuwirken und auch ihrerseits dazu beizutragen, daß die als mangelhaft oder schädlich anzuerkennenden Bestimmungen des Weingesetzes durch geeignetere und wirksamere ersetzt werden.

Eines Vorgehens im Sinne der Ziffer 1 des Kommissionsbeschlusses wird es aber nicht bedürfen, da der Herr Staatssekretär des Innern in der Reichstags-sitzung vom 15. Februar 1906 ausdrücklich erklärt hat, „daß die heutige Verhandlung selbstverständlich dazu dienen werde, daß die verbündeten Regierungen Erwägungen darüber anstellen, ob und in welcher Weise auch das Nahrungsmittelgesetz einer Aenderung bedürfe“.

Danach ist die Angelegenheit als im Fluß befindlich anzusehen, und es ist zu erwarten, daß die Reichsregierung selbst die einleitenden Schritte in dieser Richtung veranlaßt.

Was den zweiten Antrag der Kommission anbetrifft — die Deckung des Weinbedarfes für die staatlichen Anstalten —, so ist in der Hinsicht schon im Jahre 1901 eine Anweisung an die in Betracht kommenden Anstalten ergangen, bei der Deckung ihres Bedarfes an Rotwein auf den Bezug von inländischen Produzenten Bedacht zu nehmen. Aus Anlaß der Beratungen über das Budget der Heil- und Pflegeanstalten ist dieser Erlaß neuerdings in Erinnerung gebracht worden, und es haben die Direktionen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten und wegen des Landeshauses die Badanstaltenkommission die Weisung erhalten, bei dem Bezug von Wein für die ihnen unterstellten Anstalten sich direkt an die Produzenten, nicht an Händler, zu wenden. Es ist weiter auch der staatliche Weinkontrolleur angewiesen worden, den Anstalten mit Angabe geeigneter Bezugsquellen, insbesondere auch für Rotwein, an die Hand zu gehen (Beifall). Es wurde bei diesem Anlaß weiter der staatliche Weinkontrolleur, entsprechend den Wünschen, die bei jener Gelegenheit hier vorgebracht wurden, auch angewiesen, bei seiner nächsten Anwesenheit in der betreffenden Gegend die sämtlichen Weinbestände der Anstalten einer Prüfung zu unterziehen, damit die Bemängelungen, die damals hier vorgebracht wurden, endgültig abgestellt werden. Wenn sich in den betreffenden Produktionsgebieten Winzergenossenschaften bilden sollten, so ist es selbstverständlich, daß sich die Anstalten am besten an diese Winzergenossenschaften wenden, um den für ihre Anstalten notwendigen Wein zu beziehen.

Ich kann also nochmals mein Einverständnis mit den Kommissionsanträgen erklären.

Abg. Schmund (Zentr): Der Herr Präsident hat den sehr begreiflichen Wunsch ausgesprochen, daß die Weinfrage im allgemeinen heute nicht mehr zur Erörterung kommen solle. Sie ist ja bei der Landwirtschaftsdebatte schon eingehend besprochen worden.

Die Petition, die uns hier vorliegt, geht aus von den Gemeinden Altschweier, Bühlertal, Eifenthal, Neuweier und Kappelwindeck, also von den Gemeinden, die den

bekanntem Affentaler Wein pflanzen. Der Affentaler Wein hat bei uns in Baden, im Reich und außerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle einen guten Klang. Diesem Kufe hat früher auch der Preis entsprochen, den die Leute für ihre Produkte erzielt haben. Sie haben in der Petition dargelegt, daß sie in früheren Jahren 100 bis 110 M. pro Hektoliter erlöst haben. Das ist aber seit dem Jahre 1893 anders geworden. Von da an ging der Preis rapid abwärts; sie haben nur noch 60 M., und in Jahren, wo der Wein weniger gut war, nur 40 bis 50 M. erzielt. Zu diesem Preisrückgang ist noch der Mangel an Absatz hinzugetreten, die Leute haben im Herbst den Wein zum Teil nicht verkaufen können; sie haben sich das ganze Jahr geplagt, und wenn sie die Trauben eingeheimst hatten, war kein Mensch da, der ihnen den Wein abgekauft hat. Im verfloffenen Jahre sind in der Gegend 6-7000 Hektoliter Rotwein geherbstet worden; davon ist ein großer Teil bis jetzt noch nicht verkauft. Mir wurde mitgeteilt, daß die Gemeinde Bühlertal ungefähr 3000 Hektoliter erzielt habe. Von diesen 3000 Hektolitern sind, wie ich gestern durch einen Brief erfahren habe, rund 700 Hektoliter noch nicht abgesetzt. Im Juni dieses Jahres haben die Leute Offerten gemacht und die Ohm Wein zu 55 M. angeboten, das wäre pro Hektoliter 37 M., aber kein Mensch ist gekommen, um ihnen den Wein abzukufen. Erst in den letzten Tagen sind die Verhältnisse etwas besser geworden. Es hat sich nämlich eine Winzervereinigung gebildet, und die Rebleute haben jetzt schon eine Anzahl von Abnehmern gefunden; da der Preis etwas in die Höhe gegangen ist, so steht zu erwarten, daß hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß die Weinernte in diesem Jahr voraussichtlich sehr minimal sein wird, der Preis wenigstens in dieser Höhenlage von 50 M. pro Hektoliter stehen bleiben wird.

Das Rebgeleände ist infolge dieser ungünstigen Bedingungen im Laufe der letzten Jahre an Wert bedeutend zurückgegangen. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß der badische Morgen Weinberg auf ungefähr 4000 M. zu stehen komme. Das ist theoretisch wohl richtig, aber in der Praxis liegen die Verhältnisse anders. Es wurde mir mitgeteilt, daß vor kurzem in Bühlertal eine Versteigerung einer größeren Partie von Rebgeleände stattgefunden habe, aber kein Mensch sei gekommen, um überhaupt ein Angebot zu machen. Die Leute, die sich nur mit Rebbau beschäftigen, befinden sich in einer außerordentlich ungünstigen Lage. An den Abhängen des Gebirges ist die Anpflanzung von Handelsgewächsen nicht möglich; wenn irgend angängig, werden die Neben ausgehakt, und die Leute wenden sich der Industrie oder einem anderen Betriebe zu.

Die Rebbauern sind im allgemeinen sehr geduldig. Sie haben die Hoffnung nicht aufgegeben, daß endlich doch eine Besserung der Verhältnisse eintreten werde; denn sie können es mit ihrem gesunden Menschenverstand nicht begreifen, daß es nicht möglich sein sollte, mit gesetzlichen Mitteln dem offenkundigen Schwindel entgegenzutreten. Zwei Bitten haben sie in ihrer Petition vorgetragen: nämlich es soll der Verschnitt von Rot- und Weißwein überhaupt verboten werden. Mir scheint allerdings, daß ersterem Verlangen das Reichsweingesez entgegensteht. Wenn dieser Wunsch nicht erfüllt werden könne, so sollte man wenigstens den Deklarationszwang einführen. Wenn irgendwo im Reich das Bedürfnis besteht, einen minderwertigen Wein zu konsumieren, wenn ein gewöhnlicher deutscher Weißwein mit einem noch minderwertigeren ausländischen Rotwein verschnitten wird, so darf das Produkt nicht als Affentaler in den Handel gebracht werden, sondern als das, was es ist, als ein „Verschnittwein“. Die Frage ist, wie auch in der Petition

zum Ausdruck gekommen ist, wichtig auch in hygienischer Beziehung. Der Wein wird wegen seines Gehalts an Gerbstoff auch den Patienten geboten. Wenn aber der Wein schlecht ist, wird er nicht imstande sein, dem Kranken eine Besserung zu bringen, sondern unter Umständen den Zustand des Kranken noch verschlechtern. Schon aus volkswirtschaftlichen Gründen sollte deshalb diesem Mißstand ein Ende gemacht werden.

Ich möchte die Debatte nicht in die Länge ziehen. Vorhin habe ich gesagt, die Frage des Weines im allgemeinen soll aus der Erörterung ausscheiden. Ich nehme an, daß die Verhältnisse der Rebbauern der Großh. Regierung bekannt sind; wenn sie ihr aber nicht bekannt sein sollten, so möge sie zu dem Mittel greifen, das sie wiederholt angewandt hat, sie möge Erhebungen anstellen, und sie wird dann finden, daß die Dinge tatsächlich so liegen, wie sie in der Petition ausgesprochen sind, und wie ich mir erlaubt habe, sie in Kürze vorzutragen.

Unbegreiflich habe ich die Stellungnahme der Großh. Regierung gefunden. Sie hat nämlich, wie der Herr Berichterstatter uns vorgelesen hat, zunächst erklärt, sie sei bereit, wenn eine Aenderung des Weingesezes in Frage stehe, der Sache näherzutreten. Glücklicherweise hat der Herr Regierungsvertreter jetzt eine günstigere Stellung eingenommen. Der Herr Minister Schenkel hat bei der Beratung des landwirtschaftlichen Budgets in Aussicht gestellt, daß im Verlaufe der nächsten zehn Jahre wohl wieder eine Aenderung des Weingesezes kommen werde. Das erste Weingesez sei im Jahre 1892, das zweite im Jahre 1901 gekommen, und es sei anzunehmen, daß mit Beginn des nächsten Jahrzehnts wiederum eine Aenderung eintrete. Damit ist aber den Rebleuten nicht gedient, das ist ein schlechter Trost für sie. Der Herr Minister Schenkel hat damals erklärt, er habe großes Mitleid empfunden bei den vielen Klagen, die von den Abgeordneten über den mangelhaften Absatz der badischen Weine vorgetragen worden seien. Nun, wenn diese Worte nicht ein leerer Schall bleiben sollen, muß die Großh. Regierung dieses Wort auch in die Tat umsetzen. Die Erregung, ich möchte fast sagen, die Erbitterung, ist unter den Affentaler Rebleuten außerordentlich groß, und wenn nicht in nächster Zeit eine Aenderung der Gesetzgebung eintritt, dann wird der Affentaler Rebbau vollständig dem Ruin entgegengeführt werden.

Abg. Geppert (Zentr.): Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter für seine sehr zutreffenden Ausführungen im Kommissionsbericht den verbindlichsten Dank aller Beteiligten aussprechen. Der Herr Berichterstatter ist ja wohl namentlich in bezug auf seine persönlichen Kenntnisse der Sachlage imstande gewesen, uns hier einen Bericht zu bieten, der den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

In der Gegend zu Hause, aus der der Rotfäher gekommen ist, kann auch ich die Angaben der Petenten, die sie gemacht haben, nur in allen Teilen bestätigen. Man muß doch sagen, daß die Mißstände hier außerordentlich weit gediehen sein müssen, wenn ein so kleines Rebbaugelände, das einen so berühmten, ich möchte fast sagen weltbekanntem Wein baut, nicht mehr in der Lage ist, diesen Wein loszubringen, und wenn tatsächlich teilweise dort bedauerlicherweise dazu übergegangen wird, Obstpflanzungen in dem besten Rebgeleände auszuführen.

Wir hatten früher Jahrzehnte lang gute und lohnende Preise und auch einen sicheren Absatz für diesen Affentaler Wein. Eine Wendung in den Verhältnissen ist vom Jahre 1893 an eingetreten. Das Jahr 1895 bildete noch eine Ausnahme insofern, als dort ein hoher Qualitätswein, wie er vielleicht nur alle zwanzig Jahre einmal erzielt

wird, allerdings in einem sehr geringen Quantum, erzeugt wurde, der dann natürlich einen glatten Absatz gefunden hat. Früher ist es eine Seltenheit gewesen, daß man alten Rotwein in den Händen der Produzenten hat finden können, man hat im Gegenteil bereits in zweiter und dritter Hand nach solchen Weinen suchen müssen. Heute liegt der umgekehrte Fall vor; heute müssen sich die Produzenten nach Abnehmern umsehen, damit sie ihren Wein wieder zu verwerthen in der Lage sind. Von Jahr zu Jahr ist auch ein Rückgang im Preise bemerkbar gewesen, und in unseren Tageszeitungen dort droben sind jetzt häufig Anzeigen zu finden, worin die Rebleute ihre Erträgnisse in ganz kleinen Quantitäten den Konsumenten direkt anbieten; aber selbst dieses Mittel reicht nicht mehr aus, sodaß man nunmehr dazu geschritten ist, eine Interessengemeinschaft, eine Verkaufsvereinigung (nicht eine Winzergenossenschaft vorerst) zu gründen, durch die ein besserer Absatz ermöglicht werden soll, und durch die auch gemeinhin eine Vertretung der Interessen, die dabei in Frage kommen, erreicht werden soll. Damit ist es aber auch höchste Zeit; denn der Schwindel, welcher in bezug auf den Affentaler getrieben wird, der namentlich in weiter von uns entlegenen Gegenden getrunken wird, der ist ein wirklich himmelschreiender. Der Etikettenschwindel namentlich wird in einer Art und Weise getrieben, daß die Konsumenten, wenn sie derartigen Wein trinken, wirklich entriistet sein müssen, und zwar sind sie meistens leider nur entriistet über diejenigen, welche diesen Wein mit großen Anpreisungen versehen, und das sind ja die Produzenten, aber nicht über diejenigen, welche sich hier eines geradezu sträflichen Mißbrauchs schuldig machen. Es gibt viele Konsumenten, die, wenn sie einmal einen solchen Affentaler, wie er hin und wieder in Norddeutschland zu 60 und 80 Pf. verkauft wird, versucht haben, dann sagen: einmal und nicht wieder, denen dann die Lust auf ewige Zeit vergangen ist, wieder solchen Wein zu trinken. Es ist ein wahrer Schohn gegenüber dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und gegenüber dem Nahrungsmittelgesetz, was hier mit dem Affentaler geschieht. Ein weiterer Grund dafür, daß der Absatz von Rotweinen ein so schwacher geworden ist, liegt namentlich in dem erlaubten Verschnitt von Weißwein und Rotweinen, und der Einführung dieser Verschnittweine zu einem sehr billigen Zollsatz. Durch die Bestimmungen der Verträge vom Jahre 1893 ist der Verschnitt von Weiß- und Rotweinen allgemein erlaubt. Jedes Quantum aber, das da entsteht, ist nicht nur eine weitere Konkurrenz für den echten Rotwein, der bei uns in Deutschland erzeugt wird, sondern es verdrängt auch jedesmal das gleiche Quantum deutschen Rotweines vom Markte und verbreitet eine durchaus falsche Meinung über unseren bodenständigen, unseren heimischen Rotwein, und drückt die Preise und das Ansehen unseres Weines sehr herab. Das kommt eben daher, daß man in den 80er Jahren, als Italien mit Frankreich im Zollkrieg lag, Italien dadurch entgegenkam, daß man den Verschnitt von Weiß- und Rotweinen bei uns konzedierte hat, und die italienischen Verschnittweine zu dem sehr billigen Zollsatz von 10 M. pro Doppelzentner bei uns zugelassen hat. Man ist damals zunächst von der Meinung ausgegangen, daß dadurch unsere kleinen deutschen Weißweine in einer vorteilhaften Weise abgesetzt werden können, aber tatsächlich sind es hauptsächlich verpanzichte, sogen. analysenfeste oder Tresterweine gewesen, welche zu diesem Verschnitt verwendet wurden. Ich denke, darüber wird später noch ein anderer Redner nähere Mitteilungen machen. Diese Verschnittweine sind also als deutsche Rotweine in den Handel gekommen und vielfach auch als Krankenweine. Wir müssen selbstverständlich dagegen protestieren, wenn man ein derartiges Gemisch in gewissenloser Weise dem

Kranken als ein Heilmittel bieten will; selbstverständlich müssen wir ebenso kategorisch verlangen, daß, wenn es zu einer Abänderung des neuen Weingesezes kommt, ein solcher Verschnitt deklariert werden muß, ja, daß selbst eine Verzuckerung deklariert werden muß; denn der Kranke will den Wein haben mit seinen natürlichen Eigenschaften, so wie er wächst und ohne Zutaten, also das reine Naturprodukt, denn nur zu diesem hat er das Vertrauen, daß es ihm nützlich sein kann. Also mit diesem Entgegenkommen gegen die italienische Regierung dazumal haben wir uns sehr tief ins eigene Fleisch geschnitten, denn seit jener Zeit bestehen diese Kalamitäten für den Rebbau, wir sind nicht allein in Baden dabei beteiligt, sondern in allen Gegenden, wo deutscher Rotwein angepflanzt wird, am Rhein, in Rheinheffen, an der Naar, überall sind dieselben Mißstände vorhanden und dieselben Klagen hervorgerufen. Wir müssen dringend verlangen, daß bei der Abänderung des Weingesezes diesen Klagen durch eine entsprechende Vorschrift ein Ende gemacht wird. Ich freue mich über die Erklärung, die der Herr Regierungsvertreter abgegeben hat; aber dem Wunsch möchte ich noch Ausdruck verleihen, daß, wenn das Weinparlament, das ja von dem Herrn Staatsminister in Aussicht gestellt worden ist, dann in Berlin zusammentritt, dann auch ein Sachverständiger für den Rotwein für uns aus Baden auf Anregung der Großh. Regierung in dieses Weinparlament berufen werden soll. Mit der Kommission möchte ich dem Wunsch Ausdruck geben, daß alle diese Klagen mit der Abänderung des Weingesezes verstanden werden möchten und daß das alte Renommé unseres Affentaler Weines, das er in früheren Jahren immer genossen hat, wieder hergestellt wird und auch der frühere gleiche Absatz wieder eintritt, daß also dieser Affentaler — der eigentlich Aethaler heißen sollte — denn Wände sind es gewesen, als, eingeführt haben — wiederentzogen, sieben Abwesen die diesen Wein ehemals in Böhmen, im Abo-Maria-tal dazumal, eingeführt haben — wieder in seine alten Ehren eingesetzt wird.

Abg. Dr. **Wankenhorn** (natl.): Gestatten Sie auch mir einige Worte über die vorliegende Petition, wobei ich dem Rat des Herrn Präsidenten folgen und mich auf die Rotweinfrage beschränken will, obgleich es für mich sehr verführerisch wäre, nachdem ich wegen Krankheit an der landwirtschaftlichen Debatte nicht teilnehmen konnte, hier die gesamte Weinfrage zu behandeln und so manches richtig zu stellen, was dort gesagt wurde und womit ich nicht einverstanden bin. Ich erkenne vollständig an, daß die Rotweinproduzenten in einer sehr schlimmen Lage sind. Dies ist auch der Grund, weshalb sich der Reichstag schon des häufigen, ich darf wohl sagen, in jeder Session, damit beschäftigt hat. Als das Weingesez gemacht wurde, haben wir uns über die Rotweinfrage in der Kommission in drei Lesungen mit den Regierungsvertretern herumgestritten, und war sogar eine dritte Lesung notwendig, um das Weingesez überhaupt zustande zu bringen. Ein Verbot des Verschnitts von Weiß- mit Rotwein war mit Wirkung vom 1. Januar 1904 beschlossen, bis dahin Deklaration. Dies wurde als unvereinbar mit den Handelsverträgen erklärt, und so mußten an Stelle dieser Beschlüsse Resolutionen treten. Auch wurden damals schon die Verbündeten Regierungen ersucht, den Bedarf von Rotwein für staatliche Anstalten direkt bei solchen Produzenten und Händlern zu kaufen, bei denen ein Verschnitt von Weißwein mit Rotwein ausgeschlossen erscheint, und dabei die deutschen Rotweine zu bevorzugen.

Nun kamen die Handelsverträge, vorher die neue Zolltarif, und hatten wir dabei die Erwartung, daß nun, nachdem auch bei den Zolltarifverhandlungen

gen die Rotweinfrage sehr eingehend behandelt worden war, die neuen Verträge keine Vergünstigung für den Verschnitt von Weißwein mit Rotwein enthalten würden. Aber die Italiener hatten nicht ganz darauf verzichtet oder konnten, besser gesagt, nicht zum Verzicht gebracht werden, und so mußten wir, da Einzelpositionen nicht abgeändert werden konnten, auch dies mit in Kauf nehmen. Dadurch ist nun auf ferner ausgeschlossen, daß wir zu einem Verbot des Rotwein- und Weißweinverschnitts kommen können. Es bleibt nur die Deklaration der Verschnittweine übrig, und hat sich auch der Anfang dieses Jahres gestellte Reichstagsantrag, der mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde, darauf beschränkt.

Nun sagt die Petition und das gleiche haben verschiedene der Herren Vorredner angeführt, daß der Schwerpunkt für den Rückgang der Rotweinpriese und des schwierigen Abfates fast ausschließlich im Verschnitt von Rotwein und Weißwein liege. Ich bin, nachdem ich die statistischen Zahlen über die Einfuhr von solchen Verschnittweinen und über deren Verwendung zum Verschnitt mit Weißweinen aber auch mit Rotweinen mir angesehen habe, nicht mehr ganz dieser Meinung, denn auch in letzterer Manipulation, soweit geringwertige Rotweine aus Borgugiesertrauben in Betracht kommen, liegt eine ernste Gefahr für deutsche Qualitätsrotweine. Nur ein paar Zahlen. Sie beziehen sich auf das Jahr 1905. Es wurden 115 901 Hektoliter roter Verschnittwein eingeführt. Zum Verschnitt damit wurden 46 029 Hektoliter inländischer Weißwein und 171 114 Hektoliter inländischer Rotwein verwendet, also bedeutend mehr Rotwein als Weißwein, etwa 3—4mal so viel. Davon fallen auf Bayern 31 466 Hektoliter ausländischer roter Verschnittwein; dazu wurden verwendet 11 783 Hektoliter Weißwein und 62 266 Hektoliter Rotwein, also beinahe 6 mal mehr Rotwein als Weißwein. Ich habe mich gefragt: woran liegt das? und gefunden, daß die rote Borgugiesertraube, die besonders in der Pfalz gebauet wird und deren Wein unverschnitten nur sehr geringwertig ist, jedoch der erzielten großen Quantität wegen sehr lohnend ist, daran die Schuld trägt. Also hier die weitere Konkurrenz auch für den Affentaler.

Nun ist seit Inkrafttreten der neuen Handelsverträge, also seit 1. März 1906, ein etwas besserer Schutz dadurch eingetreten, daß der Zoll für Verschnittwein von 10 M. auf 15 M. erhöht wurde gegenüber dem Weinzoll von 20 M. Selbstverständlich ist, daß dieser Verschnitt immer unter Zollkontrolle stattfindet, denn sonst findet die Vergünstigung nicht statt. Das mag vielleicht schon mitwirken, daß, wie der Herr Kollege Schmuck mitteilte, die Preise für Affentaler in letzter Zeit bereits etwas angezogen haben und die Nachfrage größer geworden ist. Die Herbstausfichten, die sich jetzt noch kaum sicher beurteilen lassen, machen dabei wohl weniger aus.

Uebrigens kommt dann noch dazu — ich glaube, das ist auch von dem Herrn Kollegen Geppert angeführt worden —, daß der Zoll auf Traubenmaische von 4 auf 10 M. erhöht wurde. Doch stehen mir bezüglich der Einfuhr von Rotweinträuben keine Zahlen zur Verfügung, da die Statistik darin, des gleichen Zolles mit Weißweinträubenmaische wegen, keine Unterscheidung macht. Nur weiß ich, daß in den letzten Spätjahren viel Rotweinträuben, meist aus Spanien, eingeführt wurden. Dies wird nun wohl etwas nachlassen, also auch dadurch eine gewisse Besserung eintreten.

Aber es ist noch eine andere Konkurrenz, die in Frage kommt, da wir in letzter Zeit auch in Süddeutschland ein größeres Angebot von ausländischem Rotwein haben, als das früher der Fall war. In Norddeutschland spielt ja der Rotwein — das wissen wir alle — eine große Rolle. Ich habe kürzlich eine Zeitungsnotiz gefunden, in der afrikanische Weine aus den Klosterkellereien der Weisen Väter, „naturrein“ und „rühmlichst bekannt“ als Kranken- und Dessertwein empfohlen wurden. Sie finden besonders auf dem Schwarzwald Absatz.

Dann habe ich vor einiger Zeit eine Annonce der Aktiengesellschaft Katholisches Vereinshaus Freiburg i. B. gefunden. Es liefert „naturreine Weiß- und Rotweine, Beletri-Rotwein, garantiert reinen Traubensaft aus besten Verglagen, vorzügliche Qualität, und ein ärztlich anerkanntes Stärkungsmittel für Gesunde und Kranke. Als Glühwein zubereitet, sehr beliebt. Wirkt wegen geringem Gerbsäuregehalt — also das Gegenteil von Affentaler — nicht leicht verstopfend, unbeschadet günstiger Wirkung bei Diarrhöen (Seiterkeit).“

Also eine weitere Konkurrenz, die nicht zu unterschätzen ist und die speziell auch dem Affentaler sehr fühlbar werden kann. Nun war es mir sehr interessant, in der Weingesetzkommission im Reichstage von Regierungsvertretern zu hören — es ist im Kommissionsbericht auch enthalten —, daß viele ausländische Weine Verschnitte von Rotwein und Weißwein sind. Es heißt dort: „Der weitaus größte Teil der in Deutschland zum Verbrauch gelangenden Portweine ist ein Verschnitt von Rotwein mit Weißwein. Dasselbe gilt für eine Reihe anderer, unter der Bezeichnung „Gold“ oder „Golden“ in den Handel kommenden Südwine, z. B. Malaga usw.“ Das ist bei uns gar nicht bekannt. Wir sehen immer die ausländischen Weine für besser an, als sie tatsächlich sind, und daher auch die Vorliebe des Publikums für dieselben, die hoffentlich mit der Zeit wieder nachläßt.

Nun will ich aber zur Petition zurückkommen. Die Petenten wünschen, daß die Verschnittweine nicht mehr ohne Deklaration in den Handel kommen dürfen. Es heißt da: „Nur wird auch Affentaler Rotwein auf ärztliches Anraten wegen seines spezifischen Gehalts an Gerbsäure als Krankenwein verwendet. Daher ist der Verkauf eines Verschnittweines unter dem Namen „Affentaler“ eine Täuschung und Schädigung des Publikums und sollte nach dem Gesetz vom 14. Mai 1879 bestraft werden.“ Derselben Ansicht ist auch der Herr Berichterstatter, der ebenfalls bemängelt, daß bei Verkauf dieser Verschnittweine als Affentaler keine Strafe eintrete. Und doch bestehen gesetzliche Strafbestimmungen; führte doch ein Regierungsvertreter in der Weinkommission aus, daß das Gesetz keineswegs gestatte, Verschnitte von deutschen Weißweinen mit italienischen oder spanischen Rotweinen als deutsche Rotweine zu verkaufen. Der Betrugsparagraph des Strafgesetzbuches oder auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs finde hier Anwendung. Dies ist allerdings viel zu wenig bekannt, ebenso die Bestimmung des Weingesetzes, daß es nicht erlaubt ist, veredelte Weine als Naturweine zu verkaufen oder unter ähnlicher Bezeichnung, und andere Bestimmungen mehr. Daher kommt es auch, daß das Weingesetz vielfach falsch beurteilt wird, und habe ich erst vor kurzem mich dahin ausgesprochen, daß bei richtiger gleichmäßiger Handhabung der bestehenden Gesetzgebung, abgesehen von denjenigen Punkten, die der Reichstag vielfach beigefügt wünscht, viele der Klagen verstummen würden. Allerdings ist die Weingesetzgebung eine sehr schwierige Materie und wenn man die Kommissionsverhandlungen nicht von Zeit zu Zeit einmal durchliest, so kann man manches derselben vergessen, vielleicht auch diesen oder jenen Gesetzesparagraphen. Ich will

Ihnen einen Beweis dafür aus den letzten Landtagsverhandlungen über das Landwirtschaftsbudget liefern. Da hat einer der Herren Kollegen behauptet, schon bei der letzten Beratung des Weingefetzes im Reichstage habe er mit zwei Freunden einen Antrag gestellt, der als § 1 ins Gesetz hineinkommen sollte. Er lautete: „Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.“ Aber auch dieser Antrag scheiterte natürlich an seiner Unannehmbarkeit seitens der Regierung. Wie ich das las, sagte ich mir, das ist nicht möglich, und um meinem Gedächtnis nachzuhelfen, griff ich zum Weingefetz. Da steht im § 1: „Wein ist das durch alkoholische Gährung aus Traubensaft hergestellte Getränk.“ Dem Herrn Kollegen war eine Verwechslung unterlaufen, denn obige Bestimmung wurde einstimmig in der Kommission und ebenso im Reichstag angenommen. Sein Antrag bezog sich darauf, daß als Naturwein nur das Erzeugnis der alkoholischen Gährung des Traubensaftes ohne irgend welchen Zusatz verkauft werden dürfe, der aber von ihm zurückgezogen wurde. Jedoch befindet sich diese Bestimmung an anderer Stelle ebenfalls im Gesetz. Sie können daraus sehen, daß es gar nicht so leicht ist, sich im Weingefetz zurechtzufinden oder daselbe im Kopfe zu haben.

Nun ist von einem der Herren Vorredner noch die Etikettenfrage berührt worden, und auch ich will kurz darauf eingehen. Daß damit ein großer Mißbrauch getrieben wird, dürfte allgemein bekannt sein. Doch ist das nicht allein bei uns der Fall, sondern auch in anderen Ländern. Ich habe hier ein Zirkular aus Bordeaux, in dem gesagt wird: „Die Winger bei uns haben seit einigen Jahren Schwierigkeiten, ihre Weine zu verkaufen, weil in einer anderen Gegend von Frankreich billigere, aber ordinäre Weine gebaut werden, die mehr oder weniger als Bordeauxweine verkauft werden.“ Diese werden mit der größten Hochachtung als Bordeauxweine auch bei uns getrunken (Seiterkeit). Da haben Sie denselben Fall, wie er tatsächlich bei dem Affenthaler eingetreten ist. Interessant war mir auch die Begrüßungsrede bei der Weinkostprobe im Reichstag von dem Abg. Preuß, der ausführte: „Wenn ich sage, die elsass-lothringische Weine seien hier nicht bekannt, so soll das nicht heißen, daß Sie nicht alle schon elsass-lothringische Weine getrunken haben, nur ist Ihnen derselbe in mehr oder minder veränderter Gestalt unter fremder Flagge als Rheinwein oder Moselwein vorgesetzt worden.“ Daß dies richtig ist, geht auch aus den verschiedenen Preislisten und Weinkarten hervor. Ich habe solche aus Berlin mitgebracht. Auf einer derselben steht: „Die Etiketten bezeichnen nicht immer den beschränkten Ort der Erzeugung, wohl aber gewisse Eigenschaften des Weines, für deren Beurteilung der Preis allein maßgebend ist.“ Einen guten Wit aus den „Luftigen Wäldern“, in dem die Etikettenfrage in recht zutreffender Weise behandelt ist, will ich Ihnen auch nicht vorenthalten. Ueberschrieben ist derselbe „Verschnapp“ und lautet: Gast (der eine Flasche „Zeltlinger“ bestellt hat): Wein, bringen Sie mir lieber „Pisporter“. (nach 5 Minuten) oder meinethwegen auch „Brauneberger“. Wirt (ungeduldig): Herrgott, wie oft wollen Sie denn die Bestellung noch ändern . . . jetzt habe ich schon das dritte Etikett auf die Flasche geklebt! (Seiterkeit). Der Wit hat seine Berechtigung, wie man sich in Norddeutschland, speziell in Berlin, leicht selbst davon überzeugen kann. Deshalb ist es notwendig, daß dieser Frage ebenfalls einmal näher getreten wird.

Ich habe deshalb Veranlassung genommen, mich in der Gesetzgebung anderer Länder einmal umzusehen, und da habe ich im österreichischen Gesetz vom Juni 1880 folgende Bestimmung gefunden: „Im Fall der Vermi-

schung von Weinen, die in verschiedenen Gegenden gewachsen sind, oder aus verschiedenen Nebengattungen erzeugt wurden, kann der so vermischte Wein als von einer solchen Gegend stammend bzw. als von einer solchen Nebengattung erzeugt bezeichnet werden, deren überwiegender Weingattung derselbe tatsächlich entspricht.“ Das bietet einigen Anhaltspunkt. Ich nehme an, daß diese Frage auch das Weinparlament beschäftigen wird, das auf meine im Reichstag gegebene Anregung wohl demnächst zusammentreten dürfte. Wenigstens sagte mir der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern Graf v. Posadowsky, daß er, wie im Jahre 1900, Sachverständige zur Beratung der Weinfrage einberufen wolle und ermächtigte mich, dies in die Öffentlichkeit zu bringen. Mir scheint, daß die lange Tagung der Einzellandtage die Sache etwas verzögert hat. Doch wird noch vor Wiederzusammentritt des Reichstages dieses Weinparlament tagen. Ich nehme dies an, denn darauf beziehen sich ja auch die heutige Erklärung des Herrn Regierungsvertreters und die frühere des Herrn Ministers Schenkel. Nur würden die betreffenden Sachverständigen selbst kein Gesetz oder keine Gesetzesänderung machen, ihre Aufgabe ist nur eine beratende. Dagegen dürfte der Bundesrat der Angelegenheit dann näher treten und eine entsprechende Vorlage an den Reichstag gelangen. Daß unsere badische Regierung nicht müßig ist, wissen wir aus den Reichstagsverhandlungen. Sie hat schon vor zwei Jahren eine Abänderung des Weingefetzes beantragt und darf ich wohl etwas aus der Schule plaudern, wenn ich zuzüge, daß sich diese auf einheitliche Kellerkontrolle im Hauptamt und Buchkontrolle bezog. Deshalb dürfen wir auch jetzt das Vertrauen haben, daß sie die Interessen der badischen Weinproduzenten und realen Weinhandler weiter im Bundesrat gut vertreten und auch den Wünschen der Gemeinden des Bühlertals gerecht werden wird. Dann werden auch wieder bessere Zustände eintreten, die Klagen verstummen und der Weinbau und realle Weinhandel, die ja doch zusammenarbeiten müssen, wieder zu der Bedeutung und Sicherheit kommen, die für eine gedeihliche Weiterentwicklung unbedingt notwendig sind. (Bravo!)

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.): Die Gegend, wo der Affenthaler Wein wächst, ist meine Heimat, und es wäre wohl undankbar von einem Sohne dieser Berge, wenn er Gelegenheit hat, zu sprechen über die Notlage der Gegend, er dieselbe nicht benützen würde. Ich will alle die Fragen, die schon erörtert worden sind, völlig außer Acht lassen und nur die Rentabilitätsfrage zunächst behandeln, und zwar so, wie sie in meiner engeren Heimat, im Bühlertal liegt.

Ich lege zugrunde den badischen Morgen zu 16 Steckhausen Reben. Eine ins einzelne gehende Berechnung zeigt, daß die Auslagen, die man im Jahre hat für die Bewirtschaftung, ungefähr 370 bis 380 M. betragen, nämlich Auslagen für Düng, Rebstecken, Spritzen, Auslagen für die Verzinsung des Kapitals, für Umlagen, Kirchensteuer und Staatsabgabe. Diesen Auslagen gegenüber steht die Einnahme, die erzielt wird aus einem Ertrag von, wenn man reichlich berechnen will, 850 Liter Wein. Rechnet man den Durchschnittspreis zu 55 Pfennigen pro Liter ich glaube nach dem letzten jährigen Preis ist das ziemlich hoch gerechnet — so erzielt das Rebstück eine Einnahme von 467,50 M. Dabei bleibt also als Lohn für die ganzjährige Arbeit sagt und schreibe 90 M. Nun sagt man mir, daß ein einzelner Mann vollauf zu tun hat, um einen Morgen Rebgelände zu bewirtschaften. Wenn dem so ist, so hätte der Mann für seine tägliche Arbeit 30 Pfg. Taglohn. Dabei ist diese Arbeit eine außerordentlich schwere, denn

z. B. den Dung von der Talsohle hinaufzuschaffen nahezu auf den Bergesgipfel bei einem starken Ansteigen, so daß es oft treppenförmig hinaufgeht, ist jedenfalls eine der allerschwersten Arbeiten, wie es ebenfalls zur schwersten Arbeit gehört, bei Wind und Winter die Lägerarbeit vorzunehmen. Allein die 30 Pfg. wird er tatsächlich nicht verdienen, denn es gibt Arbeiten, die es notwendig machen, daß der einzelne Mann noch andere Kräfte in seine Dienste stellt, die er natürlich mit dem Tagelohn von mindestens 1.20—1.50 M. honorieren muß, denen er das Essen geben muß. Er verdient also 30 Pfg. mit seinen eingestellten Arbeitskräften, muß aber tatsächlich 2 bis 2.50 M. ausgeben, so daß er vielfach nicht einmal eine genügende Rentabilität bekommt, sondern sogar zur Arbeit noch mit Verlust arbeitet. Als ich vor einigen Wochen daheim war, begegnete ich einem alten Schulkameraden. Er ist ausschließlich Rebhbauer, als ich ihn fragte, wie es ihm gehe, wurde sein Gesicht düster und ernst und es sind ihm Tränen in die Augen getreten. Er sagte mir: Jetzt habe ich wohl Affenthaler im Keller, aber kein Geld, um meinen Kindern Brot zu kaufen. Es ist tatsächlich so, vielfach liegen die Produkte noch im Keller, die Umlagen müssen bezahlt werden; es muß den Kindern Brot beschafft werden und kein Mensch will den Wein abkaufen, sodaß die einzige Quelle für Geld irgendwie stießbar werde. Dazu dürfen dann nur vielleicht Fehljahre kommen, es darf vielleicht noch dazu kommen, wie wir es leider jetzt zu verzeichnen haben, daß die Produzenten ihre Früchte nicht an den Mann bringen und all die diffizile Behandlung des Rotweines nun selber vornehmen müssen und vielleicht noch Unglück damit haben, so kann man es begreifen, daß eine ganze Kategorie braver, fleißig arbeitender Leute nahezu an den Bettelstab kommt.

Die Rebbauern in meiner Heimat werden in zwei Kategorien einzuteilen sein: es gibt solche, die Nebenbeschäftigung haben und solche, die keine Nebenbeschäftigung haben. Solche, die Nebenbeschäftigung haben, treiben anderweitige Landwirtschaft — der Herr Kollege Geppert hat schon hingewiesen, daß man Obstbau selbst in Rebgebieten zu treiben beginnt oder die Leute wenden sich der Industrie zu; diese Kategorie kann sich noch halten, da anderweitige Erwerbszweige geschaffen und Einnahmequellen damit stießend gemacht sind. Aber derjenige Teil, welcher lediglich Rebbau treibt, ist furchtbar schlecht daran, denn er muß einmal seinen Dung beischaffen, dazu hält er einiges Vieh, vielleicht zwei Kühelein; um die ernähren zu können, muß er draußen in der Rheinebene oder bei den anderen Gemeinden das Heu in den Wiesen pachten, teuer bezahlen, um damit seinen Viehstand zu erhalten. Vielfach kann er nicht einmal aus den Waldungen die nötige Streu erhalten und muß infolgedessen auf der Rheinebene draußen Streu kaufen, um damit die nötigen Düngemittel zu schaffen für seine Reben, und unter diesen Umständen wird gewöhnlich die Bewirtschaftung noch viel teurer, als ich vorhin dargelegt habe.

Unter solchen Umständen kann man es begreifen, wenn die Bevölkerung, wie der Herr Kollege Schmund dargelegt hat, anfängt bitter und unruhig zu werden. Es ist eines der schönsten Verdienste, die sich der Pfarrer vom Bühlertal in Verein mit einer Reihe von andern Herren erworben hat, daß sie auf diese Notlage einmal im einzelnen hingewiesen haben, und daß sie auch bereits Hand angelegt haben, um Abhilfe zu schaffen. Sie haben einen Verband der Winzervereine in einer Gegend begründet, um mindestens in bescheidenen Grenzen einmal das nötige zu veranlassen. Dieser Ver-

ein hat die Aufgabe, einmal Hebung und Vervollkommnung des Weinbaues. Denn auch hier, glaube ich, kann noch ein bedeutendes geleistet werden, und vielleicht ist hier die Großh. Regierung so gütig, diesen Zweck dadurch zu fördern, daß das Studium der Affenthaler Reben, dieses roten Burgunders, betrieben wird. Damit wäre auch in dieser Hinsicht vielleicht ein gewisser Fortschritt zu erzielen. Ebenfalls hebt der Verein darauf ab, daß die Weinbehandlung des näheren studiert werde und die Leute in den Weinfragen unterrichtet werden. Das zweite, was der Verein bezweckt, ist Erzielung eines besseren Abfases. Wie das im einzelnen gemacht wird, brauche ich nicht des näheren hier darzulegen. Und vielleicht ist noch ein drittes aufzunehmen, was in den Statuten bis jetzt meines Wissens noch nicht steht, das wäre die Einführung des Volkes in die Kenntnis des Weingesetzes, so daß auch der einzelne Winzer oder der Laie in der Lage ist, vielleicht der Weinpantfcherei mit den jetzt schon bestehenden gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten zu können. Eines aber wird die Hauptaufgabe dieses Vereins sein, die öffentliche Gewissenhaftigkeit wieder zu wecken und auch ein gewisses Renomme, das leider Gottes durch die Pantfcherei gesunken ist, dem Affenthaler wieder zu erobern. Ich habe einmal in einer auswärtigen größeren Stadt mir eine Flasche Affenthaler geben lassen; ich habe einen Schluck getrunken und alles andere ließ ich stehen. Die Flasche enthielt alles andere eher als Affenthaler aus meiner Heimat.

Wie ich höre, hat dieser Verband der Rebleute im Affenthaler Rebgebiete bereits schon manchen Nutzen gestiftet insofern, als bereits Anfragen kommen, um den noch lagernden Wein zu kaufen. Vieles wäre freilich noch zu tun und ich kann nur bitten, daß, wo und wie die Regierung hier unterstützend eingreifen kann, sie es ja tut. Es ist tatsächlich so, daß die Bevölkerung vielfach bereits erwägt oben auf den Höhenlagen, wo nichts anderes mehr angepflanzt werden kann als Reben einfach Wald zu pflanzen; dieser macht mindestens keine Arbeit. Wenn die Bevölkerung einmal auf diesem Standpunkt angekommen ist, dann ist es jedenfalls an der höchsten Zeit, Abhilfe zu schaffen.

Die Großh. Regierung hat sich sehr wohlwollend über die Petition ausgesprochen. Eines aber hätte ich ganz entschieden gewünscht, daß die Initiative nicht der Reichsregierung allein überlassen werde, sondern daß auch von ihr in Berlin etwas gedrängt werde. Ich weiß, daß in der Gargegend (wo ich selbst mit Anderen im letzten Jahre war, um die Frage dort einigermaßen zu studieren) dieselbe Notlage ist. Ich meine, daß deswegen wir in Baden Grund hätten, mit einer gewissen Initiative auch bei der deutschen Bundesregierung vorzugehen und nicht zu warten, bis sie selber erst die Sache in die Hand nimmt. Ich denke, daß diese Worte genügen werden, um die Großh. Regierung in dieser Richtung vielleicht noch einen Schritt weiter zu bringen; denn dies liegt im Interesse nicht bloß eines großen Teiles der Rebbauern oder meiner Heimat, es liegt im Interesse eines ganzen Standes, den zu erhalten wir sehr viel Grund haben; und der Staat wird in dieser Hinsicht ein soziales Werk tun, wenn er hier eingreift, nicht bloß zum Besten eines kleinen Teiles der Bewohner unseres Badener Landes, sondern auch des großen Ganzen! (Bravo!).

Abg. Schüler (Zentr.): Ich habe mich im hohen Hause schon seit Jahren über die Weinfrage ausgesprochen; im Laufe des Landtags hatte ich anlässlich der Debatten über den Weinkontrollen und der Landwirtschaft Ge-

legenheit, meinen Standpunkt ausführlich darzulegen, so daß ich heute auf Details nicht eingehen werde. Der Herr Berichterstatter hat eine sehr gute, gründliche und durchaus sachliche Arbeit geliefert, der man ohne Einschränkung seine Zustimmung geben kann.

Im großen und ganzen kann ich mich den Herren Vordnern anschließen. Ich bin an der Sache interessiert, da mich seinerzeit die Petenten angegangen haben, persönlich zu Ihnen zu kommen und mit Ihnen zu beraten, was zu machen wäre. Ursprünglich wollte man einen Winzerverein gründen, man ist dann davon abgekommen; und man hat sich schließlich dahin geeinigt, Petitionen an den Reichstag und Landtag zu senden und den Rotweinverkauf genossenschaftlich zu arrangieren. Alles das, was hier im Hohen Hause und auch im Reichstage schon über die Notlage des Weinbaues gesprochen ist, das trifft in verstärktem Maße beim Rotweinbau zu. Hier liegen die Verhältnisse ganz anders, wie beim Weißwein. Beim Weißwein gibt es doch noch Lagen, wo sehr reichliche Ernten gemacht werden können und wo es möglich ist, die Weine um billige Preise abzugeben, während die Rotweine im glücklichsten Falle nur einen Mittelertrag abwerfen und es durchaus notwendig ist, einen hohen Preis pro Hektoliter zu erzielen, um nur auf die Kosten zu kommen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß seit den neunziger Jahren die Preise bedeutend zurückgegangen sind und der Verkauf fast unmöglich wird, so daß jetzt mehrere Jahrgänge dieser besseren Weine bei den Produzenten im Keller liegen und nicht verkauft werden können. Was in der Petition steht, ist vollständig zutreffend; ich kann dieselbe deshalb nur unterstützen.

Es ist heute ein paarmal das Wort „Schwindel“ bezüglich des Verschnittes ausgesprochen worden. Nach meiner festen Ueberzeugung handelt es sich da nicht nur um einen Schwindel, sondern um einen Betrug, der strafrechtlich gefaßt gehört. Es ist doch ein Betrug, wenn geringwertige Weine (seien es spanische oder italienische) mit geringen deutschen Weinen, oder was größtenteils der Fall ist, auch noch mit dem nötigen Zuckerwasser verschnitten werden. Darüber ließe sich reden, daß es Leute gibt, die diese Verschnittweine gerne trinken, weil sie billiger sind. Aber diese Weine werden alle unter falschem Namen deklariert, sie kommen als Affenthaler, als Zeller Roter usw. in den Handel und darin, nicht in dem Verschnitt an sich, liegt der Betrug.

Ich glaube auch kaum, daß ein Verbot des Verschnittes zu erreichen sein wird. Am guten Willen, an der energischen Arbeit im Reichstage soll es bei uns gewiß nicht fehlen, aber wenigstens der Deklarationszwang in der schärfsten Form ist es, was man erzwingen muß, wenn man diesen Qualitätsweinen aufhelfen will.

Dann ist darauf hingewiesen worden, daß es beim Rotwein nicht nur darauf ankommt, daß man den Konsumenten schützt, der ihn im Kreise fröhlicher Zecher trinkt, sondern daß diese Weine vielfach als *Medizinalweine* verkauft werden. Sie werden vom Arzt bei gewissen Krankheiten für Kranke und Rekonvalenzenten verschrieben. Und das ist doch wirklich ein Verbrechen gegen diese Leute, wenn sie statt einer Marke echten Rotweines einen geringen Verschnittwein bekommen. Ich bin an dieser Frage um so mehr interessiert, da in meinem Reichstagswahlkreise Zeller-Roter gepflanzt wird; da sind die gleichen Kalamitäten hinsichtlich dieser unergleichlich feinen Weinsorten.

Der Herr Kollege Schofer hat mitgeteilt, wie hoch die Betriebskosten beim Weinbau kommen. Sie werden deshalb verstehen, wenn ich früher schon davon

gesprochen habe, daß mit Defizit gearbeitet wird. Die Ausgaben bleiben die gleichen — auch bei Mizernten; früher lag die Sache wenigstens insofern noch besser, daß wenn ein geringer Ausfall in der Quantität vorhanden war, die Preise entsprechend in die Höhe gingen. Heute wird aber der Preis nicht mehr vom Rebbauproduzenten und es kommt dabei nicht mehr auf den Ertrag an: Heute bestimmt das der unreelle Weinhändler, der die Quantität selber nach Bedarf macht.

Nun hat der Herr Regierungsvertreter in sehr entgegenkommender Weise Bereitwilligkeit zur Mitarbeit auf diesem Gebiete ausgesprochen. Was mich am meisten freute, war, daß er mitteilte, daß die Anregung, die von uns anlässlich der Landwirtschaftsdebatte gegeben wurde, beherzigt worden sei; daß an die betreffenden Anstalten (Strengehäuser, Krankenhäuser usw.) Anweisung erging, der Wein solle direkt vom Produzenten gekauft werden. Das ist außerordentlich dankenswert. Damit werden reelle, naturreine Weine in diese Anstalten kommen, und das wirkt auch erzieherisch: z. B. für reelle Hotels wird das doch ein Fingerzeig sein, es in ähnlicher Weise wie die Grohh. Regierung zu machen.

Daß die Grohh. Regierung dem Reiche gegenüber in der Weinfrage immer ihre Pflicht erfüllt hat, ist schon in der landwirtschaftlichen Debatte von mir erwähnt worden. Ich habe dort mitgeteilt, was der Herr Staatssekretär in einer Reichstagsitzung ausgeführt hat: daß die Grohh. badische Regierung ganz energisch eine bessere Handhabung des Gesetzes verlange. Der Herr Kollege Blankenhorn hat mit Recht angeführt, wie lange in den Sitzungen der Weingesetzkommission gerade über den Verschnitt von Rot- und Weißwein verhandelt wurde, und daß die Reichsregierung sich dort auf den Standpunkt stellte, es wäre momentan nichts zu machen wegen der bestehenden alten Handelsverträge. Inzwischen sind die neuen Handelsverträge gekommen — und die brachten leider Gottes wieder nicht das, was wir wollten. Ebenso ist es mit den Strafen. Es ist eine traurige, betäubende Tatsache, daß die verhängten Strafen außerordentlich lax sind; ich will nicht auf einzelne Fälle exemplifizieren, sie sind ja allgemein bekannt; es muß Erwähnung hervorgerufen, daß die Strafe in keinem Verhältnis steht zu der Größe der Vergehen, denn die paar hundert, oder vielleicht auch tausend Mark, welche eventuell der Schmierer bezahlen muß, stehen in keinem Verhältnis zu dem Profit, den er gemacht hat. In allen schweren Fällen sollte Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Die Rotweine, die in Flaschen verkauft werden, sind größtenteils falsch etikettiert. Aus den besten Gegenden müssen die Namen erhalten, um das Zeug verkäuflicher zu machen.

Nun hat der Herr Kollege Blankenhorn von einer richtigen Auffassung des Gesetzes meinerseits gesprochen, die in meinen Ausführungen bei der Landwirtschaftsdebatte zum Ausdruck gekommen sei. Wenn der Herr Kollege Blankenhorn vielleicht in seinen Akten nachsieht, daß er ja so sorgfältig führt, wird er finden, daß ein Antrag Luß, Schüler, Baumann vorlag, wonach der von ihm gezielte Satz vom reinen Naturwein an die Spitze des Gesetzes kommen sollte. Den Antrag stellten wir, weil wir den größten Wert darauf legten, daß an die Spitze des Gesetzes unter § 1 der Schutz des reinen Naturweines kommen sollte. Aber das war nicht zu erreichen, und steht er jetzt unter § 14. So viel über diesen Punkt.

Der Schutz des Weinbaues ist mir von jeher sehr am Herzen gelegen. Ich bin selbst Weinbauer und vertrete den puristischen Standpunkt. Mit großem Widerstreben

habe ich dem Gesetz bezüglich der Erlaubnis der Zuckeringe zugesagt. Es war eben nicht mehr zu erreichen, und ich habe schwere Bedenken, ob alles das, was wir jetzt in Resolutionen festlegen, erreicht werden wird. Der Widerstand liegt nicht bei uns, sondern in Preußen. Und trotzdem möchte ich hoffen, daß das Weinparlament eine gute, vorbereitende Arbeit leisten wird, damit im nächsten Reichstage einige schärfere Bestimmungen zum Schutze des Weinbaues und ullen Handels in das Gesetz kommen.

Abg. Gek (Soz.): Wir schließen uns dem Antrag der Kommission an und werden für denselben stimmen. Ich gebe mich aber keiner großen Hoffnung hin, daß die erbetene Fürsorge der Regierung von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein wird. Denn zunächst haben wir es nur mit einem geringen Teil der Produzenten und mit einem Teil des im badischen Lande produzierten Rotweins zu tun. Dabei handelt es sich speziell um die Abhilfe in einer Gegend, deren Wein in den gewöhnlichen Jahren einen rapiden Absatz findet. Wir hören, daß die Klagen daraus entstünden, daß insbesondere die vorjährige Kreszenz in den Kellern liegen blieb. Das trifft auch für die anderen Weinbaugebiete zu, und es hätten sich der Petition auch die Interessenten aus dem Ortenauer Kreise anschließen können, den Herr Kollege Schüler im Reichstage vertritt, wo bekanntlich der Keller Rotwein in wächst, der dem Affentaler an Güte getrost zur Seite treten kann. Wenn die Regierung in der Lage ist, bei den Produzenten zu kaufen, so wird sie als Fürsorge in staatlicher Anstalten, besonders der Kliniken, darauf sehen müssen, daß das von ihr erworbene Quantum auch in der Qualität dem entsprechend ist, was für die Inhabanten dieser Anstalt paßt. Und hier spielt die Anwendung der Arznei dabei auch eine Rolle. Wir haben vorhin davon gehört, daß in Freiburg ein Lager südlicher Rotweine ist, namentlich italienischer und spanischer Rotweine, die der ärztlichen Beachtung empfohlen werden, um sie für die Kranken zu verwenden. Diese Weine sollen medizinisch bessere Hilfe leisten, als die inländische Kreszenz. Allerdings dürfen Jahrgänge wie der vorjährige, die minderwertig sind, nur mit größter Vorsicht behandelt werden. Wer möchte der Regierung empfehlen, die Reste Affentaler, die noch in den Kellern liegen, zu kaufen, um sie für die Kliniken zu verwenden? Das geht nicht an; diese Weine sind nicht so rein, daß man sie zur Bekämpfung des Fiebers usw. verwenden könnte, ohne den Zustand der Kranken zu verschlimmern. Wir können also nur zum grano salis zustimmen.

Auch handelt es sich hier nur um ein Pflasterchen auf eine große Wunde. Ich verweise Sie auf einige Großproduzenten in der Ortenau, auf Jörn v. Bulach, auf die Freiherrl. v. Neveusche Gutsverwaltung in Durbach, auf die Andreas-Hospitalverwaltung der Stadt Offenburg. Die Weine, die dort erzielt werden und direkt in den Handel kommen, und nicht durch den Zwischenhandel gehen, sind, daß ich sagen muß, auch der vorjährige Wein hat noch einen zufriedenstellenden Preis erzielt. Es liegt eben der Fehler — das werden mir die Herren Schüler und Plankenhorn einräumen — darin: die Großproduzenten arbeiten auch in der Weinfrage viel besser; das Zusammenliegen der Rebfläche, die Einheitlichkeit im Betrieb und die Lagerung bilden einen großen Vorteil gegenüber den kleinen Winzern.

Man hat mir einmal einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich auf dem Parteitag in Breslau das Wort gebraucht habe von der Affenliebe der Rebenbesitzer in ihren Nebbergen. Einer der Kollegen hat gesagt, er bringe es einmal gegen mich vor. Dieses Eigentumsübel liegt darin, daß die Leute kleine Parzellen auf weite

Entfernungen auseinander haben. Da geht bei der Bewirtschaftung eine Menge von Zeit verloren, wogegen der Großproduzent auf einem abgeschlossenen Hofgut und mit seiner einheitlichen Behandlung vielfach überlegen ist. Hier liegt das Geheimnis. Mit anderen Worten: die soziale Stellung des kleinen Bauern ist es, die ihn niederdrückt. Zur Zersplitterung des Betriebs kommt die Menge immer größerer Abgaben und Steuern, die Sie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt lawinenhaft auf die Schultern des Kleinbetriebs abgeladen haben. Ich bin in den 60er Jahren fast täglich mit Weinproduzenten zusammengekommen und kenne die Verhältnisse von damals ganz genau. Man muß aber die Nachkommen jener Weinbauern heute sehen; es sind tatsächlich wenige wohlhabende Leute trotz eines vermehrten Areal.

Neben der Zersplitterung des Betriebes involviert noch die Art der Kellerbehandlung. Die großen Kellereien sind in der Lage, den Wein systematisch bei der Gärung zu behandeln. Solche Keller kann der kleine Winzer nicht haben, seine Keller sind der Bitterung zu sehr ausgesetzt; oft leidet der Wein im Faße. Zuweilen fordern auch Jahrgänge, wie im vorigen Jahr, daß eine Sonderung der Beeren eintreten muß. Beim kleinen Winzer kommt alles unfortiert auf die Trotte; so entsteht oft ein Wein, der im Handel nicht zieht und selbst zu den bescheidenen Preisen nicht abgängig ist. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Herren einmal eine Probe des zu 45 M. pro Hektoliter nicht abgängigen Weines uns bieten würden. Wir würden uns dann ein Urteil bilden können, ob die Käufer recht haben, zu sagen: Wir warten noch ein Jahr, bis der Herrgott wieder eine bessere Qualität wachsen läßt. Die genannten Produzenten in der Gegend von Offenburg haben für den Hektoliter Rotwein zumeist 100 bis 125 M. in guten Jahren bekommen. Das sind schöne Preise, und die Leute haben sich veranlaßt, recht viel Rotwein zu produzieren; es ist einmal eine Mode geworden, fast nur Rotwein zu ziehen. Dabei ist zu bemerken, daß aus derselben Traube auch Weißwein, sog. Schiller oder Weißherbst, gemacht werden kann, der in bezug auf die Kellerbehandlung weniger Schwierigkeiten bereitet. Die Herstellung des Weißherbstes ist auch viel dankbarer, denn er findet viel leichter den nötigen Absatz; aber es gehört zum guten Ton bei vielen kleinen Reblenten, Rotwein zu produzieren, während sie sich bei dem Weißherbst oder Schiller viel besser gestanden hätten.

Der Grund für den häuerlichen Notstand ist aber in den sozialen Verhältnissen der Bevölkerung zu suchen. Wir können der Großregierung empfehlen, selbst mit zur Besserung beizutragen, indem sie für ihren Bedarf naturreine Weine direkt einkauft. Daß es aber auf die Entwicklung besser wirken wird, wie der Herr Kollege Plankenhorn hofft, wenn der Reichstag ein noch vernünftigeres Gesetz macht, daß gegen die Fälscher prohibitiv gewirkt wird, das glaube ich nicht. Die Rosinen, die Sie weghalten wollen, die Maische usw. sind bei uns schon ganz volkstümliche Dinge geworden. Ich war sehr erstaunt bei der Wahrnehmung, daß auch im Nebgebiete die Leute Rosinenwein zubereiten, um auf diese Weise ein billiges Getränk, das Liter nicht einmal auf 18 Pfennig stehend, zu erhalten. Die Bauersleute fühlen, daß sie nicht mehr in der wirtschaftlichen Lage sind, Naturweine trinken zu können. Dasselbe Gefühl herrscht in dem Arbeiterstande und in der großen Masse des Balkes überhaupt. Die großen Volksschichten sollen billig leben, müssen billig konsumieren, und deswegen greifen sie auch nach dem billigsten Getränke. Dem kann durch die Gesetzgebung gegen die ausländische Konkurrenz nicht entgegengetreten werden. Auch die Gründung einer Interessengemeinschaft bleibt wirkungslos; die Leute kommen

dadurch nicht aus dem Sumpf heraus, in den sie durch die ganze Entwicklung der sozialen Verhältnisse gerieten. Die Steuer- und Zollgesetzgebung kommen als Hauptursachen in Betracht; erst eine durchgreifende soziale Entwicklung kann eine radikale Aenderung herbeiführen. Die Rebbauproduzenten müßten in der Genossenschaft ihre Produktionsmittel zusammenlegen und die Weinberge sollten Kommunalgut werden. Dann werden die Bauern im Dienst der Kommune die Pfleger des Weines sein, und so ihr Auskommen verbessern, wie es jeder andere erstrebt, der bei derselben angestellt ist. So lange man mit den zweifelhaften und undankbaren Verhältnissen der jetzigen Privatwirtschaft zu rechnen hat, wird es nicht besser werden. Ich kann leider nur sagen, ich habe keine Hoffnung auf eine Besserung, sondern die Furcht: es wird eher noch schlechter werden.

Abg. Morgenthaler (Zentr.): Die Ausführungen des Herrn Kollegen Ged werden jedenfalls nicht dazu beitragen, die Hoffnungen zu bestärken, daß eine Besserung für den Rebbau und für die Rebbauproduzenten eintreten wird. Es werden diese Ausführungen auch bei den Rebbauproduzenten keine günstige Aufnahme finden, und ich bedaure sie umso mehr, als insbesondere auch die Großregierung ihre Mitwirkung zugesagt hat, um eine Besserung herbeizuführen. Der Herr Abg. Ged spricht von günstigem Absatz der größeren Betriebe, so des Spitals in Offenburg, und der Gutsverwaltung in Durbach. Das sind weltbekannte Häuser. Anders verhält es sich bei den kleineren, bei den Rebbauproduzenten, welche nicht in so günstiger Lage sind, diese leiden leider unter dem unsicheren mangelnden Absatz, weil namentlich sich die Verhältnisse sehr geändert haben. Es hat nicht mehr so viele ansässige Wirte, welche bei den Rebbauproduzenten direkt einkaufen. Ich kenne Rebbauproduzenten, die früher Jahre lang ihre ständigen Abnehmer für Weißwein sowohl wie für Rotwein hatten, Abnehmer, die alle Jahre gekommen sind und ihnen ihren Wein abgekauft haben; heute aber fehlen solche Käufer.

Hier muß eine Besserung eintreten, und es ist deshalb zu begrüßen, daß fragliche Vereinigung der Weininteressenten, durch welche diese anregende Debatte herbeigeführt wurde, Anregung zum Zusammenschluß gegeben hat, wenn es auch nicht zu Winzergenossenschaften gekommen ist, wie sie in der Seegegend und im Taubergrund bestehen, welche die ganze Produktion in Angriff nehmen, so doch zu einer Verkaufsgenossenschaft. Der Herr Kollege Ged hat auch darauf hingewiesen, daß die Kellerbehandlung noch nicht so günstig sei. Es wurde aber auch das angeregt, daß eine Belehrung der Rebbauproduzenten in den Bezirken selbst eintreten soll. Der Herr Kollege Ged hat erwähnt, daß nur ein kleiner Bezirk in Frage komme. Ich begrüße es aber doch, daß hier der Anfang einmal gemacht wurde, und die anderen Bezirke werden auch Vorteile daraus ziehen, sie werden schon darnach trachten, sich diese Erfahrungen zu Nutzen zu machen, und so wird wohl auch allmählich durch solche Selbsthilfe unter dem Stande der Rebbauproduzenten und unter der Mitwirkung, welche die Großregierung zugesagt hat, wenn man auf dieser Basis weiter arbeitet, hoffentlich recht bald eine Besserung für die Rebbauproduzenten eintreten. Besonders freut es mich, daß die Großregierung in Aussicht gestellt oder schon angeordnet hat, daß für die Großregierungen nur reine Naturweine gekauft werden dürfen, was auch andererseits Nachahmung finden wird. Auf diesem Wege wird, so hoffe ich, ein besserer Absatz erfolgen und damit auch ein besserer Preis für die Naturweine erreicht werden.

Die Beratung wird hiermit geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung kurz nach 2/4 2 Uhr nachmittags.

* Karlsruhe, 17. Juli. 127. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 18. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag dem Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 u. 1907, Titel IX: Kultus — Titel X Ausgabe und Titel III Einnahme: Unterrichtswesen II. J. Volksschulen, (Drucksache 71). Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.
2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über:
 - a. die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle. Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;
 - b. die Bitte von Gemeindegewohnern von Durmersheim, Forchheim und Mörsch um Aufhebung einer Verordnung der Forstverwaltung. Berichterstatter: Abg. Gierich.
 - c. die Bitte der Gemeinden Berghausen und Weingarten, die Laubstreu betr. Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.
 - d. die Bitte der Fuhrhalter Michael Braun Witwe in Mannheim um Entschädigung für ein umgestandenes Pferd. Berichterstatter: Abg. Kräuter;
 - e. die Bitte der Vereine zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe und Mannheim um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr. Berichterstatter: Abg. Jhrig;
 - f. die Bitte des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauingenieur betr. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
 - g. die Bitte des früheren Straßenwärters Peter Spothelfer in Oberschopfheim, um Erhöhung seines Ruhegehalts betr. Berichterstatter: Abg. Jhrig;
 - h. die Bitte des vormaligen Bureauassistenten J. F. Meichert in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts. Berichterstatter: Abg. Jhrig;
 - i. die Bitte des Nikolaus Duttlinger in Lembach, Amt Bonndorf, um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Kramer;
 - k. die Bitte des Wilhelm Eppel in Lembach um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Meyer-Lahr;
 - l. die Bitte des Karl Feiler in Mannheim um Rechtsschutz. Berichterstatter: Abg. Meyer-Lahr.

* Karlsruhe, 18. Juli. 128. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 19. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 36) — Drucksache Nr. 36a. Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Petershal um Erbauung einer festen Brücke über den Redar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach. Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über:
 - a. die Bitte des früheren Ratsschreibers Emil Beneg von Durbach um Zurückstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
 - b. die Bitte des Vorstands des Gaues Oberrhein des Verbandes deutscher Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr. Berichterstatter: Abg. Dieterle;
 - c. die Bitte der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr. Berichterstatter: Abg. Meyer-Lahr;
 - d. die Bitte der etatmäßigen Beamten in Adelsheim um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs. Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
 - e. die Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage, bzw. um Veretzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
 - f. die Bitte der Gemeinde Schwaibach, den Schulhausbau betr. Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
 - g. die Bitte des kath. Stiftungsrats St. Margen um Zuweisung eines Staatszuschusses zur Restauration der Kirche St. Margen. Berichterstatter: Abg. Dieterle.
 - h. die Bitte der Bahnwartswitwe Kath. Sped in Karlsruhe um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.
 - i. die Bitte des pens. Bahnwarts Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Belzer;
 - k. die Bitte des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
 - l. die Bitte des früheren Referendarius Bach in Mannheim um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
 - m. die Bitte des ehemaligen Zugmeisters Schmitt, zurzeit in Würzburg, um Entschädigung wegen nicht verschuldeter Maßregelung. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

